

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

26. Februar 2015



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de



Folie 1

IAGS

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Inhalt

- ▶ 1. Arbeitsmedizin
- ▶ 2. Arbeitsschutzgesetz
- ▶ 3. Arbeitsstättenrecht und Bildschirmarbeitsverordnung
- ▶ 4. Berufskrankheitenverordnung
- ▶ 5. Brandschutz
- ▶ 6. Betriebssicherheitsverordnung
- ▶ 7. DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- ▶ 8. DGUV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- ▶ 9. DGUV Vorschriften- und Regelwerk
- ▶ 10. Erste Hilfe
- ▶ 11. Gefahrstoffrecht
- ▶ 12. Arbeitsschutz-Management OHSAS 18001:2007 > ISO 45001:2016

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 3

IAGS

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Zielsetzung



Die **Beschäftigten in den Unternehmen** sollen ...

- während einer Arbeitsschicht **keinen Arbeitsunfall**
und
- während des Berufslebens **keine Berufskrankheit**
(arbeitsbedingte Gesundheitsschädigung)
erleiden.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Vorschriften, Vorgaben, Empfehlungen, Informationen ...



Alle Rechtsnormen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz
orientieren Ihre Vorgaben an diesen Zielsetzungen!

Staatliche Vorgaben:

- Gesetze
- Verordnungen
- Technische Regeln
- Verwaltungsvorschriften

Richtlinien > VDI – VDS – VDE ...

Leitfäden > ISSA – IVSS - LASI ...

Praxisleitfäden, Factsheets > OSHA - ...

Berufsgenossenschaftliche Vorgaben:

- DGUV Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften)
- DGUV Regeln
- DGUV Informationen
- DGUV Grundsätze

Normen > ISO – EN – DIN - ...

Fachliteratur, Fachpresse, Newsletter, ...

Arbeitsschutz-Management-Systeme, ...

Gesundheitsschutz-Management-Systeme, ...



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Der gesunde Menschenverstand ...



„Das Verhüten von Unfällen darf nicht als eine Vorschrift des Gesetzes aufgefasst werden, sondern als ein Gebot menschlicher Verpflichtung und wirtschaftlicher Vernunft.“

Werner von Siemens, 1880



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 6



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Technische Sicherheit



Herstellung:

- Maschinenrichtlinie
- ProdSG
- 9.ProdSV
- Harmonisierte EN
- ...

Betrieb:

- BetrSichV
- ...



Quelle: <http://www.axelent.de>

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 7



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Manipulationen an Schutzeinrichtungen – www.stop-defeating.org



Manipulation verhindern durch geeignete Betriebsarten und ausreichende Sicht auf den Prozess

Problem

Wenn es an Maschinen häufig zu Einrichtvorgängen kommt, und damit einhergehend kapitalintensive Werkzeuge und Werkzeuge verwendet werden, möchte der Bediener „auf Nummer sicher“ gehen. Oft lassen Maschinen dem Einrichter zu wenig Möglichkeiten, diese Einrichtvorgänge zu durchzuführen, dass er sich „juch“ ist, die einrichtenden Prozesse auch stabil und ohne unerwartete Schäden ablaufen zu lassen. Bediener werden hierdurch dazu verleitet unangemessene Betriebsarten einzustellen und Schutzvorrichtungen zu manipulieren, damit sie die gewünschte Prozesssicherheit erlangen – auf Kosten ihrer eigenen Sicherheit.

Maßnahmen

Dem Bediener wird die Möglichkeit gegeben, den für ihn notwendigen Prozess unter dieser Bedachtbarkeit auszuführen.

Positive Beispiele

1. Transparente bewegliche trennende Schutzvorrichtungen (mit dem Antrieb verriegelt) an Nahrungsmittel- und Verpackungsmaschinen

Im Bereich der Nahrungsmittelverarbeitung werden an den Nahrungsmittel- und Verpackungsmaschinen häufig transparente trennende Schutzvorrichtungen eingesetzt, die eine Beobachtung des Prozesses ermöglichen. Durch Spiegel oder Kameras im Innenraum der Maschine kann die Sichtbarkeit des Prozesses weiter erhöht werden.

Falls, z. B. für Einrichtarbeiten oder zur Störungsbeseitigung, dennoch Eingriffe in die Maschine bei geöffneten Schutzvorrichtungen notwendig sind, müssen Einzelmaßnahmen ergriffen werden.

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 8



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Organisatorische / Personenbezogene Sicherheit



Elektrofachkraft (DGUV Vorschrift 3, §2(3))

... wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm **übertragenen Arbeiten beurteilen** und mögliche **Gefahren erkennen** kann.



5 Sicherheitsregeln:

1. Freischalten
2. Gegen Wiedereinschalten sichern
3. Spannungsfreiheit feststellen
4. Erden und Kurzschließen
5. Benachbarte unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschranken



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 9



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Logik der Rechtsvorgaben



- 1 PFLICHTENÜBERTRAGUNG**
Schaffung einer Organisationsstruktur, Zuweisung von Aufgaben.
- 2 GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG**
Identifikation und Eliminierung von Gefährdungen durch Festlegung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen und Beachtung der Rangfolge > STOPP
- 3 BETRIEBSANWEISUNGEN**
Anweisung von Schutzmaßnahmen und Verhaltensweisen zu verbleibenden Restrisiken.
- 4 UNTERWEISUNG**
Unterweisung der Beschäftigten, insbesondere zu den Inhalten der Betriebsanweisungen, also zu Schutzmaßnahmen und Verhaltensweisen.
- 5 KONTROLLFUNKTION, WIRKSAMKEITSKONTROLLE**
Vorgesetzte kontrollieren, ob die Beschäftigten die Schutzmaßnahmen und Verhaltensweisen (kennen und) einhalten



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Pflichtenübertragung



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz IAGS

Frau / Herr Musterbaumann
Waldenuf
Strahlenweg 123
54321 Zukunsa

Sehr geehrte(r) Frau / Herr _____,

Sie sind verpflichtet, Ihren Bereich / Arbeitsplatz / Betriebsanweisung / ... zu übergeben, so dass Sie in eigener Verantwortung die Einhaltung der staatlichen und berufsgenösslichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz zum Brandschutz und zum Umweltschutz sowie zur Vermeidung von Unfallrisiken sicherstellen müssen.

- die Unterweisung der Beschäftigten in ihrem Verantwortungsbereich zu allen Gefahren und Schutzmaßnahmen zu deren Abwehr sicherstellen und schriftlich

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz IAGS

Seite 2

... dokumentieren müssen – und zwar sowohl vor deren Arbeitsaufnahme als auch danach in Abständen von längstens einem Jahr.

- die seitens des Arbeitgebers zu erfüllenden Vorgaben zur Pflicht- und Angebotsunterweisung in Abstimmung mit dem Betriebsarzt sicherstellen müssen.
- den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb von Arbeitsmittel, Anlagen und Anlagen sowie der Verfahrenstechnik überwachen und Gefahrenpotenziale zu beseitigen
- die Prüfverfahren zu beauftragen

Sie erklären mit Ihrer Unterschrift, dass die übertragenen Pflichten und Aufgaben von Ihnen eigenverantwortlich wahrgenommen werden.

Wir erwarten, dass Sie Ihre Aufgaben und Pflichten verantwortungs- und pflichtbewusst wahrnehmen und fügen zu Ihrer Information die Betriebsanweisung / Vorgabe und Arbeitssicherheit - Verantwortung und Rechtsfolgen an, die die Zusammenhänge ergänzend erläutern.

Für Ihre Aufgaben wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen, Karsten Baumann / Einzelstandort

Industriebetrieb XYZ Frau / Herr Musterbaumann

1. Original: Personalakte - 2. Original: Mitarbeiter
Abgabe:
- Betriebsanweisung, Vorgabe und Arbeitssicherheit - Verantwortung und Rechtsfolgen

**Rechtsgrundlagen:
Arbeitsschutzgesetz, § 13
Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1, § 13**



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Pflichtenübertragung

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Anwendungsbereich
2. Begriffsdefinitionen
3. Hinweise zur Vorgesetztenverantwortung
4. Verantwortungsträger im Arbeits- und Gesundheitsschutz
5. Rechtsfolgen
6. Safety First!



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsfaktoren:

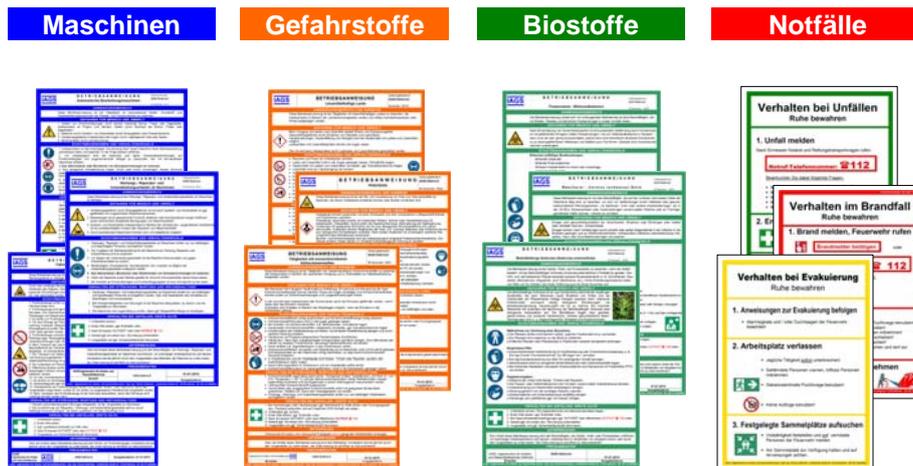
1. Mechanische Gefährdungen
2. Elektrische Gefährdungen
3. Gefahrstoffe
4. Biologische Arbeitsstoffe
5. Brand und Explosionsgefährdungen
6. Thermische Gefährdungen
7. Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen
8. Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen
9. Physische Belastung / Arbeitsschwere
10. Psychische Faktoren
11. Sonstige Gefährdungen



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Rangfolge der Schutzmaßnahmen, ArbSchG - §4



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Betriebsanweisungen



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Unterweisungen



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Rechtsfolgen – Haftungsrecht - Haftungsablösung



- Die Berufsgenossenschaft steht als Solidargemeinschaft anders als z.B. in den USA für die Haftungsablösung der Unternehmen ein.
- SGB VII: §§ 104 ff > Betriebsfrieden
- Die Beschäftigten können ihren Arbeitgeber aufgrund eines erlittenen Arbeitsunfalls nicht verklagen.
- Obacht: Die Berufsgenossenschaft kann ggf. Regressverfahren einleiten.
- Strafrechtliche Verantwortung besteht unabhängig!

**Arbeitsunfall,
Querschnitts-
lähmung, Reha:
1 Million Euro.
Wer ist jetzt
dran?**

Die gesetzliche Unfallversicherung – denn die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen geben allen Arbeitgebern Sicherheit. Wir übernehmen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sämtliche Kosten und treten damit für die Haftung unserer Mitgliedsunternehmen ein. Wir machen das. Seit über 125 Jahren. Ihre Berufsgenossenschaften und Unfallkassen

www.dgpr.de/wir-halten



Verantwortung
 (= Aufgaben!)
+ Schuld

= Haftung



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz
„Rettungskette“ nach schweren Arbeitsunfällen



1. Ersthelfer, Rettungssanitäter, Notarzt



2. Polizei, Veränderungssperre



3. Staatliche Arbeitsschutzbehörde,
 NRW: Bezirksregierung, Dezernat Arbeitsschutz



4. Berufsgenossenschaft, Regress?



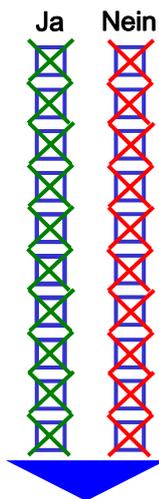
5. Staatsanwalt..., Gericht..., Justizvollzug, ...



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz



Ermittlung durch Behörden nach schweren Arbeitsunfällen ...



- Gefährdungsbeurteilung
- Begehungsprotokolle
- Unterweisungsnachweis
- Betriebsanweisungen für Maschinen
- Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe
- Konformitätserklärungen für Maschinen
- Prüfprotokolle der Maschinen
- Fahrausweise von Flurförderzeugfahrern
- Arbeitsmedizinische Eignungsbelege
- Qualifikationsnachweise z.B. von Elektrofachkraft

Staatsanwalt ...



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Strafbewehrung



▪ StGB, § 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft.

▪ StGB, § 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft.

▪ StGB, § 319 Baugefährdung

Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft.

- Ein Verstoß gegen Gesetze, Verordnungen oder Unfallverhütungsvorschriften, der dem Verantwortlichen schuldhaft angelastet werden kann, begründet in der Regel strafrechtliche Haftung!



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Inhalt



▶ 1. Arbeitsmedizin

▶ 2. Arbeitsschutzgesetz

▶ 3. Arbeitsstättenrecht und Bildschirmarbeitsverordnung

▶ 4. Berufskrankheitenverordnung

▶ 5. Brandschutz

▶ 6. Betriebssicherheitsverordnung

▶ 7. DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention

▶ 8. DGUV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

▶ 9. DGUV Vorschriften- und Regelwerk

▶ 10. Erste Hilfe

▶ 11. Gefahrstoffrecht

▶ 12. Arbeitsschutz-Management OHSAS 18001:2007 > ISO 45001:2016



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Arbeitsmedizinische Prävention



Arbeitsmedizinische Vorsorge:

- Pflichtvorsorge
- Angebotsvorsorge
- Wunschvorsorge



-
- Eignungsuntersuchungen



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Arbeitsmedizinische Prävention



- Betriebsärzte unterliegen wie alle Ärzte der **ärztlichen Schweigepflicht!** StGB, § 203
- Die **Überprüfung von Krankmeldungen gehört nicht zu den Aufgaben** der Betriebsärzte! ASiG, §3



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Arbeitsmedizinische Vorsorge



- Rechtsgrundlage: ArbMedVV vom 31.10.2013
- Pflichtvorsorge
- Angebotsvorsorge
- Wunschvorsorge
- Beratung obligatorisch
- Untersuchung fakultativ
- **Keine (!) Ergebnismitteilung an den Arbeitgeber!**
- **Teilnahmebescheinigung**
- Arbeitsplatzwechselempfehlung an den Arbeitgeber nur mit Zustimmung des Beschäftigten!



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Arbeitsmedizinische Vorsorge



Keine arbeitsmedizinische Vorsorge im Sinne der ArbMedVV:

Eignungsuntersuchungen ohne gesetzliche Grundlage:

- G 25 – Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten
- G 41 – Arbeiten unter Absturzgefahr
- Einstellungsuntersuchungen
- Einsatzfähigkeitsuntersuchungen / BEM > Betriebliches Eingliederungsmanagement
- QS - Sehtest



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Arbeitsmedizinische Eignung



- **Rechtsgrundlagen existieren für**
 - Pilotinnen und Piloten
 - Busfahrerinnen und Busfahrer
 - Triebfahrzeugführerinnen und -führer

- **Orientierung:**
 - Arbeitsrecht
 - Unfallverhütungsvorschriften
 - Gerichtsurteile

- **Eignungsuntersuchungen vor Einstellung sind grundsätzlich zulässig, wenn Tätigkeiten mit Risikopotential ausgeführt werden sollen.**
 - Eigenschutz
 - Schutz Dritter
 - Schutz von Sachwerten

- **Im bestehenden Beschäftigungsverhältnis können Eignungsuntersuchungen nur verlangt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der fortdauernden Eignung begründen.**



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Eignungsuntersuchungen



- **Eignungsuntersuchungen sind von der ArbMedVV nicht erfasst.**

- **Der Arbeitgeber darf den Abschluss eines Arbeitsvertrages von einer gesundheitlichen Untersuchung abhängig machen, um so z.B. den Schutz Dritter zu gewährleisten.**

- **Im bestehenden Beschäftigungsverhältnis können Eignungsuntersuchungen nur verlangt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der fortdauernden Eignung begründen.**



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Eignungsuntersuchungen



Auffassung des BMAS:

- vor Beginn der Beschäftigung (Arbeitsvertrag)
- während der Beschäftigung nur, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Eignungszweifel vorliegen oder bei Wechsel der Tätigkeit / des Arbeitsplatzes
- die **Gefährdungsbeurteilung** nach dem Arbeitsschutzgesetz ist **kein geeignetes Instrument** zur Begründung von Eignungsuntersuchungen, sie ist unabhängig von der dort tätigen Person



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Eignungsuntersuchungen



Auffassung einiger Berufsgenossenschaften (BGETEM):

- vor Beginn der Beschäftigung (Arbeitsvertrag)
- während der Beschäftigung durch **Betriebsvereinbarung**, wenn die durch die Vereinbarung für die Beschäftigten hervorgerufenen Belastungen (Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte) in einem angemessenen Verhältnis zu Zweck und Wirkung der Untersuchungen stehen.
- während der Beschäftigung durch eine nachträgliche zweiseitige arbeitsrechtliche Vereinbarung (Ergänzung des Arbeitsvertrages) zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezüglich der künftigen Verpflichtung zur Teilnahme an Eignungsuntersuchungen, wenn diese Vereinbarung den Anforderungen des Datenschutzrechts und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entspricht.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Arbeitsmedizinische Prävention

24 Seiten Fachwissen...

- **Arbeitsmedizinische Vorsorge**
 - Pflichtvorsorge
 - Angebotsvorsorge
 - Wunschvorsorge
- **Vorsorgebescheinigung**
- **Vorsorgekartei**
- **Pflichten ...**
- **Konsequenzen ...**
-
- **1.41 Eignungsuntersuchungen ...**
- ... Der Arbeitgeber erhält das Ergebnis von Eignungsuntersuchungen regelmäßig zur Kenntnis. ...

Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed)	Arbeitsmedizinische Prävention Fragen und Antworten (FAQ)	April 2014
Inhalt		
1. Vorbemerkungen zu dem FAQ		4
1.1. Was sind arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen?		4
1.2. Welche Rolle hat der Betriebsarzt bei der Gefährdungsbeurteilung?		4
1.3. Welche arbeitsmedizinischen Beratungsinhalte kommen bei der Gefährdungsbeurteilung in Betracht?		5
1.4. Was ist allgemeine (kollektive) arbeitsmedizinische Beratung?		5
1.5. Welche arbeitsmedizinischen Beratungsinhalte können im Rahmen der Unternehmensberatung in Betracht?		5
1.6. Was ist arbeitsmedizinische Vorsorge?		6
1.7. Was ist arbeitsmedizinische Vorsorge?		6
1.8. Was bedeutet individuelle arbeitsmedizinische Aufklärung und Beratung?		6
1.9. Was ist arbeitsmedizinische Vorsorge?		7
1.10. Wie fügt sich arbeitsmedizinische Vorsorge in das System der Arbeitsschutzmaßnahmen an (Rangfolge)?		7
1.11. Wann findet arbeitsmedizinische Vorsorge statt?		7
1.12. Welche Arten von Vorsorge regelt die ArbStättV?		7
1.13. Was ist Pflichtvorsorge?		8
1.14. Was ist Angebotsvorsorge?		8
1.15. Was ist Wunschvorsorge?		8
1.16. Wodurch unterscheiden sich Pflicht- und Angebotsvorsorge?		8
1.17. Was ist gleich bei Pflicht- und Angebotsvorsorge?		9
1.18. Welche Angaben enthält die Vorsorgebescheinigung?		9
1.19. Entspricht der Arbeitgeber auch nach Angebots- oder Wunschvorsorge einer Vorsorgebescheinigung?		9
1.20. Welche Fragen hat die ärztliche Beurteilung „gesundheitliche Bedenken“?		9
1.21. Ist die Bescheinigung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit Tätigkeitsvoraussetzung?		9
1.22. Welche Angaben enthält die Vorsorgekartei, die der Arbeitgeber zu führen hat?		9
1.23. Was führt die arbeitsmedizinische Vorsorge durch? Welche Qualifikation ist dafür erforderlich?		10

Von dem FAQ Nummer 2.1 bis 2.5 ist auch der Ausschuss für betriebliche Arbeitsstoffe (AbA) beteiligt. Diese FAQ sind gemeinsam erarbeitet worden.
Änderungen: 1. Auflage: Februar 2014; Änderungen infolge der 24. Versammlung zur Änderung der Arbeitsmedizinischen Vorsorge (23.10.2013, 30.03.14, 18.03.2014; Änderung gemäß der Fassung November 2013; Ergänzung um FAQ 2.6).

FAQ des AfAMed / Seite 1 von 24

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Ausschuss für Arbeitsmedizin

2. Berufungsperiode:

Am 10. Februar 2015 hat sich der AfAMed beim BMAS neu konstituiert.

Paritätische Besetzung

12 Mitglieder
12 Stellvertretern/-innen

- Arbeitgeber
- Gewerkschaften
- Länder
- Unfallversicherungsträger
- Arbeitsmedizinischen Wissenschaft und Praxis



Leitung: Prof. Dr. Stephan Letzel

Stellvertreter: Dr. Martin Kern
Dr. Gabriela Förster.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Eignungsuntersuchungen in der Feuerwehr



- Die ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren fallen nicht unter den Anwendungsbereich der ArbMedVV.
- G 26-Untersuchungen sind keine reinen Vorsorgeuntersuchungen, sondern auch Eignungsuntersuchungen und zählen als solche nicht zum Regelungsbereich der Arb-MedVV.
- Die Pflicht, die körperliche Eignung von z.B. Atemschutzgeräteträger/innen der Feuerwehr im Rahmen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung feststellen zu lassen, ergibt sich weiterhin aus der Unfallverhütungsvorschrift für Feuerwehren, der DGUV Vorschrift 49 Feuerwehren, § 14.
- Regelmäßige Eignungsuntersuchungen für Atemschutzgeräteträger/innen oder Taucher/innen der Feuerwehr sind somit weiterhin erforderlich!
- Das Ergebnis der Untersuchung ist der untersuchten Einsatzkraft und dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen!



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 34

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Eignungsuntersuchungen in der Feuerwehr



Ärztinnen und Ärzte, die die
Untersuchungen durchführen dürfen:

- Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin,“
- Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin,“
- Bis 2008 zu G 26.3 ermächtigt

Eignungsuntersuchungen in der Feuerwehr

Ärztliche Bescheinigung über die Untersuchung von Einsatzkräften der Feuerwehr

Nach § 14 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (DGUV/G 26.3) dürfen für den Feuerwehrentätigen nur geeignete Feuerwehrangehörige untersucht werden. Besondere Anforderungen an die ärztliche Befugnis werden insbesondere an Feuerwehrangehörige gestellt, die z.B. als Atemschutzgeräteträger/innen oder Taucher/innen eingesetzt werden. Die Durchführungsbestimmungen sind im Programm „Arbeitsmedizin“ unter dem Titel „Eignungsuntersuchungen in der Feuerwehr“ (DGUV/G 26.3 „Arbeitsmedizin“) bzw. § 11 „Überdruck“ festzulegen und zu übermitteln.

Diese Eignungsuntersuchung erfolgt nicht nach den Vorgaben der arbeitsmedizinischen Plattformvorgabe gemäß ArbMedVV.

Familienname: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Feuerwehr-Einheit: _____

1. Eignungsuntersuchung nach (Zustufendes ankreuzen):
 G 26.3 „Arbeitsmedizin“ G 26 „Arbeitszeit“ G 31 „Überdruck“

Datum der Untersuchung: _____

Einzeluntersuchung Nachuntersuchung

2. Ergebnis der Untersuchung:

Befrei / Freigabe _____ bestehen für die unter 1. aufgeführten Tätigkeiten

keine gesundheitliche Bedenken.
 keine gesundheitliche Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen*.
 keine gesundheitlichen Bedenken.

*Ermittlungen: _____

3. Zeitpunkt der nächsten Untersuchung: _____

Datum: _____ Stempel, Unterschrift des Arztes/der Ärztin

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 35

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Arbeitsrecht

Inhalt:

Wie komme ich zu einem Arbeitsvertrag?

...

Ärztliche Einstellungsuntersuchungen und psychologische Tests

...

Wie wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen?

...

Welche Pflichten hat der Arbeitnehmer?

...

Welche Pflichten hat der Arbeitgeber?

...

Wie wird ein Arbeitsverhältnis beendet?

...



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 6 und 7

Die Unfallversicherungsträger ziehen die Unfallverhütungsvorschriften Arbeitsmedizinische Vorsorge

DGUV Vorschrift 6 (BGV A 4)

bzw. die

DGUV Vorschrift 7 (GUV V A 4)

sukzessiv zurück.

Beide sind durch die ArbMedVV obsolet geworden.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz



Inhalt

- ▶ 1. Arbeitsmedizin
- ▶ 2. Arbeitsschutzgesetz
- ▶ 3. Arbeitsstättenrecht und Bildschirmarbeitsverordnung
- ▶ 4. Berufskrankheitenverordnung
- ▶ 5. Brandschutz
- ▶ 6. Betriebssicherheitsverordnung
- ▶ 7. DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- ▶ 8. DGUV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- ▶ 9. DGUV Vorschriften- und Regelwerk
- ▶ 10. Erste Hilfe
- ▶ 11. Gefahrstoffrecht
- ▶ 12. Arbeitsschutz-Management OHSAS 18001:2007 > ISO 45001:2016

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 38



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz



Arbeitsschutzgesetz – § 5 „Gefährdungsbeurteilung“

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
 1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
 3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
 4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
 6. psychische Belastungen bei der Arbeit.



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 39



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz GDA-Leitlinie: Psychische Belastungen



1. Vorwort
2. Einleitung
3. Ziele und Zielgruppe
4. Beratung und Überwachung
 - 4.1 Personelle Rahmenbedingungen
 - 4.1.1 Rollenverständnis
 - 4.1.2 Qualifikation
 - 4.1.3 Personelle Ressourcen
 - 4.1.4 Zwei-Ebenen-Modell der Beratung
 - 4.2 Vorgehen im Betrieb
 - 4.3 Verwaltungshandeln
5. Anhang
 - 5.1 Rahmenkonzept „Qualifizierung des Aufsichtspersonals“
 - 5.2 Instrumente und Methoden
 - 5.3 Checkliste: „Merkmalsbereiche und Inhalte der Gefährdungsbeurteilung“
 - 5.4 Checkliste: „Prozessqualität der Gefährdungsbeurteilung“
 - 5.5 Glossar



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Psychische Belastungen www.bgetem.de



Psychische Faktoren am Arbeitsplatz
Eine schnelle Hilfe zur Selbstanalyse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Psychische Faktoren am Arbeitsplatz
Eine schnelle Hilfe zur Selbstanalyse für Unternehmerinnen, Unternehmer und Führungskräfte



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Psychische Belastungen www.impulstest.at



- Einleitung: Arbeit, Stress, Gesundheit
- **BASISWISSEN: STRESS**
- Was ist Stress?
- Was sind Stressfaktoren?
- Was sind Ressourcen?
- Stressfaktoren-Ressourcen-Waage
- Was sind Stressfolgen?
- Stressfaktoren und Ressourcen sichtbar machen
- Impulse für Veränderungen
- Anti-Stress-Massnahmen
- **IMPULS-TEST: BETRIEBLICHE ANALYSE DER ARBEITSBEDINGUNGEN. ANLEITUNG.**
- IMPULS-Test für die betriebliche Analyse
- Anleitung zur betrieblichen Analyse
- **IMPULS-PRAXISBEISPIELE**
- IMPULS-Praxisbeispiel bei VosslohKiepe GmbH
- IMPULS-Praxisbeispiel bei Haas Waffel- und Keksmaschinen GmbH
- **BEISPIELE, ZAHLEN, FAKTEN**
- Stress kostet Geld
- Stress macht krank
- Stress ist ein Unfallrisiko
- Frühinvaliditätsrisiko Stress
- Erfolgreiche Prävention und Gesundheitsförderung in Betrieben
- Das Konzept betriebliche Gesundheitsförderung
- **SERVICE**
- EU-Stressabkommen
- Anmerkungen
- Literatur und weitere Informationen
- Kontaktstellen



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 42

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Inhalt



- ▶ 1. Arbeitsmedizin
- ▶ 2. Arbeitsschutzgesetz
- ▶ 3. Arbeitsstättenrecht und Bildschirmarbeitsverordnung
- ▶ 4. Berufskrankheitenverordnung
- ▶ 5. Brandschutz
- ▶ 6. Betriebssicherheitsverordnung
- ▶ 7. DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- ▶ 8. DGUV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- ▶ 9. DGUV Vorschriften- und Regelwerk
- ▶ 10. Erste Hilfe
- ▶ 11. Gefahrstoffrecht
- ▶ 12. Arbeitsschutz-Management OHSAS 18001:2007 > ISO 45001:2016

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 43

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Novelle der Arbeitsstättenverordnung > 2004 <



- ArbStättV wurde ursprünglich 1975 erlassen
- **2004:** Anpassung an die **Struktur der EU-Arbeitsstättenrichtlinie** (aus 1989)
- **Formulierung von Schutzziele** in der ArbStättV
- **Entfernung von konkreten Anforderungen** (Maß und Zahl) aus der ArbStättV
- **Reduzierung von 58 auf 8 Paragraphen** > zzgl. Anhang
- **Arbeitsstättenrichtlinien** zur ArbStättV verloren am 31.12.2012 Gültigkeit
- Konkretisierung der Schutzziele jetzt durch **Arbeitsstättenregeln** zur ArbStättV
- Erarbeitung der Arbeitsstättenregeln durch den **Ausschuss für Arbeitsstätten**
- Arbeitsstättenregeln enthalten **Maß und Zahl**
- Einhaltung der Arbeitsstättenregeln begründet **Konformitätsvermutung**
- Unternehmer / Arbeitgeber kann eine **abweichende gleichgute oder bessere Lösung** wählen, ihm obliegt diesbezüglich jedoch die **Beweislast**.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Arbeitsstättenrecht – www.baua.de

[ASR A1.2 Raumabmessungen und Bewegungsflächen](#)

[ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung](#)

[ASR A1.5/1.2 Fußböden](#)

[ASR A1.6 Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände](#)

[ASR A1.7 Türen und Tore](#)

[ASR A1.8 Verkehrswege](#)

[ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen](#)

[ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände](#)

[ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan](#)

[ASR A3.4 Beleuchtung](#)

[ASR A3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme](#)

[ASR A3.5 Raumtemperatur](#)

[ASR A3.6 Lüftung](#)

[ASR A4.1 Sanitäräume](#)

[ASR A4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume](#)

[ASR A4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe](#)

[ASR A4.4 Unterkünfte](#)

[ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten](#)



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz ASR A 1.2 Raumabmessungen und Bewegungsflächen



- Als Arbeitsräume dürfen nur Räume genutzt werden, deren Grundflächen mindestens 8 m² für einen Arbeitsplatz zuzüglich mindestens 6 m² für jeden weiteren Arbeitsplatz betragen.
- Für Büro- und Bildschirmarbeitsplätze ergibt sich bei Einrichtung von Zellenbüros als Richtwert ein Flächenbedarf von 8 bis 10 m² je Arbeitsplatz einschließlich Möblierung und anteiliger Verkehrsflächen im Raum.
- Für Großraumbüros ist angesichts des höheren Verkehrsflächenbedarfs und ggf. größerer Störwirkungen (z. B. akustisch, visuell) von 12 bis 15 m² je Arbeitsplatz auszugehen.

Ausgabe: September 2013

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Raumabmessungen und Bewegungsflächen	ASR A1.2
--------------------------------------	--------------------------------------	----------

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten erarbeitet bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese ASR A1.2 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt sind. Willt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt

- Zielsetzung
- Anwendungsbereich
- Begriffsbestimmungen
- Allgemeines
- Grundflächen von Arbeitsräumen
- Lichte Höhen von Arbeitsräumen
- Luftraum

Anhang 1 Beispiel für die Grundfläche eines Arbeitsplatzes in einer Fertigungsstätte
Anhang 2 Beispiele für Grundflächen von Arbeitsplätzen in Büroräumen



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz ASR A 1.2 Raumabmessungen und Bewegungsflächen



In Abhängigkeit von der Grundfläche muss die lichte Höhe von Arbeitsräumen betragen:

- bei bis zu 50 m² mindestens 2,50 m
 - bei mehr als 50 m² mindestens 2,75 m
 - bei mehr als 100 m² mindestens 3,00 m
 - bei mehr als 2.000 m² mindestens 3,25 m
-

Ausgabe: September 2013

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Raumabmessungen und Bewegungsflächen	ASR A1.2
--------------------------------------	--------------------------------------	----------

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten erarbeitet bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese ASR A1.2 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt sind. Willt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt

- Zielsetzung
- Anwendungsbereich
- Begriffsbestimmungen
- Allgemeines
- Grundflächen von Arbeitsräumen
- Lichte Höhen von Arbeitsräumen
- Luftraum

Anhang 1 Beispiel für die Grundfläche eines Arbeitsplatzes in einer Fertigungsstätte
Anhang 2 Beispiele für Grundflächen von Arbeitsplätzen in Büroräumen



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

DGUV Information 215-410 Bildschirm und Büroarbeitsplätze



1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen
3. Grundpflichten des Arbeitgebers
4. Beurteilung der Arbeitsbedingungen
5. Arbeitsorganisation
6. Untersuchung der Augen und des Sehvermögens
7. Anforderungen an die Gestaltung von Bildschirm- und Büroarbeitsplätzen
8. Unterweisung, Unterrichtung
9. Mitwirkung

Anhang 1: Mobil arbeiten

Anhang 2: Literatur

www.dguv.de



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 48

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

IAGS

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

ASR A 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung



Die Arbeitsstättenregel zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in den Arbeitsstätten wurde im Februar 2013 geändert:

- Brandschutzzeichen
- Rettungszeichen
- Gebotszeichen
- Verbotsschilder
- Warnzeichen



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 49

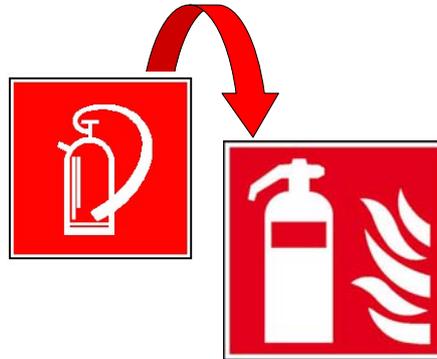
© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

IAGS

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz ASR A 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Ausgabe: Februar 2013

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	ASR A1.3
<p>Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.</p> <p>Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gegeben.</p> <p>Diese ASR A1.3 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.</p> <p>Die vorliegende Technische Regel ASR A1.3 schreibt die Technische Regel ASR A1.3 (GMB 2007, S. 674) fort und wurde unter Federführung des Fachausschusses „Sicherheitskennzeichnung“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in Anwendung des Kooperationsmodells (vgl. Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz vom 31. August 2011) erarbeitet.</p> <p>Inhalt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Zielstellung 2 Anwendungsbereich 3 Begriffsbestimmungen 4 Allgemeines 5 Kennzeichnung 6 Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen 7 Kennzeichnung von Lagerbereichen sowie von Behältern und Rohrleitungen mit Gefahrstoffen <p>Anhang 1 – 3</p> <p><small>http://www.gbsportal.de/de/v/vorschuerf/Regeln/VorschuerfRegeln.html</small></p> <p><small>Ausschuss für Arbeitsstätten – ASTA-Geschäftsführung – BfA – www.bfa.de</small></p>		



Beispiel: Feuerlöscher

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Brandschutzzeichen nach DIN 4844



Brandmelder
(manuell)



Brandmeldetelefon



Feuerlöscher



Mittel und Geräte
zur Brandbekämpfung



Löschschlauch



Leiter



Richtungsangabe



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz
Brandschutzzeichen nach DIN EN ISO 7010



Brandmelder



Brandmeldetelefon



Feuerlöscher



Richtungsangabe
(nur in Verbindung mit weiteren Rettungszeichen)



Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung



Löschschlauch



Feuerleiter



Richtungsangabe
(nur in Verbindung mit weiteren Rettungszeichen)

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
 Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
 Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
 ☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 52

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz
Rettungszeichen nach DIN 4844



Rettungsweg



Rettungsweg



Notausgang



Notausgang



Notausgang



Rettungsweg / Notausgang



Sammelstelle



Richtungsangabe

(nur in Verbindung mit weiteren Rettungszeichen)



Erste Hilfe



Krankentrage



Notdusche



**Augenspül-
einrichtung**



Arzt



Notruftelefon

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
 Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
 Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
 ☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015

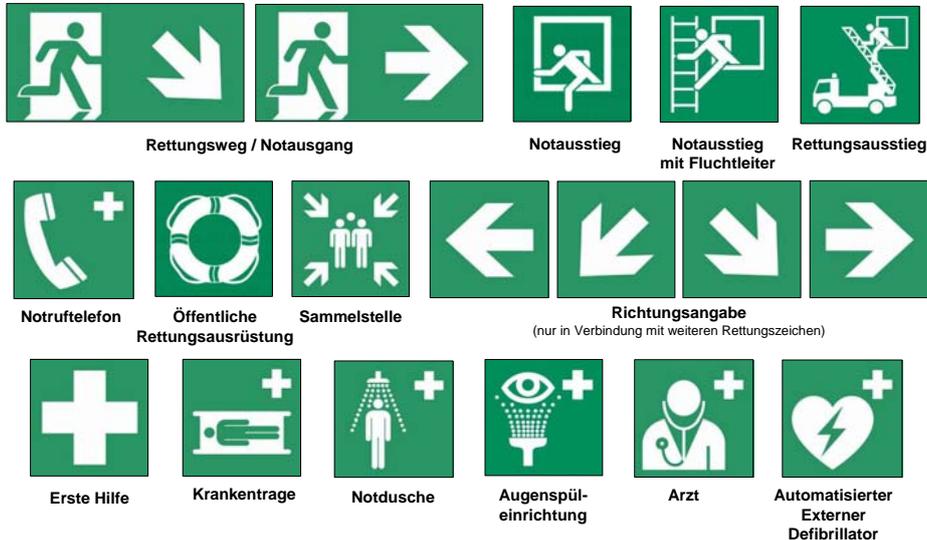


Folie 53

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Rettungszeichen nach DIN EN ISO 7010



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 54

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Austausch der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung?



- Müssen „alte“ Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen ausgetauscht werden? Formalrechtlich > **Nein!**

Es gibt keine Austauschverpflichtung oder Fristen!

- Eine Gefährdungsbeurteilung kann begründen, dass ein gleich hohes Schutzniveau der Beschäftigten mit der bisherigen „alten“ Sicherheitskennzeichnung gegeben ist.
- Neubauten sollten einheitlich mit der neuen Sicherheitskennzeichnung nach DIN EN ISO 7010 versehen werden.
- Nach wesentlichen Umbauten sollte die Sicherheitskennzeichnung erneuert werden.
- Die Vermischung alter und neuer Sicherheitskennzeichen soll vermieden werden.

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 55

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Warnzeichen



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 56



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Gebotszeichen



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 57



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Verbotsschilder



Rauchen
verboten



Keine offene
Flamme; Feuer,
offene
Zündquelle und
Rauchen
verboten



Für Fußgänger
verboten



Für
Flurförderzeuge
verboten



Kein Zutritt für
Personen mit
Herzschrittmacher



Kein Zutritt für
Personen mit
Implantaten aus
Metall



Essen und
Trinken
verboten



Eingeschaltete
Mobiltelefone
verboten



Benutzen von
Handschuhen
verboten



Zutritt für
Unbefugte
verboten



Abstellen und
Lagern verboten



Aufzug im
Brandfall nicht
benutzen

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 58

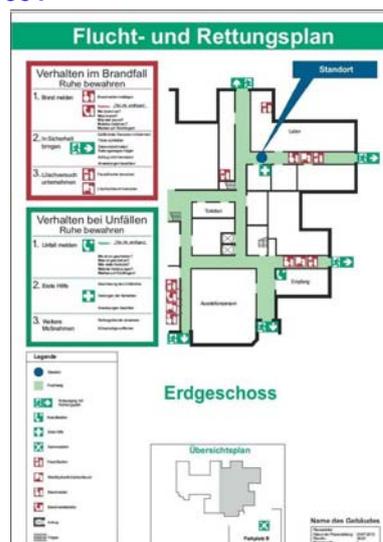


© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Flucht- und Rettungswegpläne ISO 23601



- Flucht- und Rettungspläne müssen aktuell sein.
- Flucht- und Rettungspläne müssen **lagerichtig!** angebracht und dürfen nicht umgehängt werden!



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 59



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz GFB „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“



Gefährdungsbeurteilung		IAGS	
gemäß Arbeitsschutzgesetz (S 3) und BGR 171, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, ASR A 1.3			
USt-Nr.	Zerfallsdatum/Bedingungen	Beurteilung	Beurteilung
		ASR A 1.3	ASR A 1.3
1.1	Beispiel: Warnung vor Sturzgefahr 		
3.1.1 Ist sicherzustellen, dass entsprechend der identifizierten Gefahrenpotenziale alle sonstigen Gefahrenzeichen, die an verfahren- oder ortsspezifisch angebracht sind?			
		X	
3.1.2 Fehlt aus einer Kennzeichnung? Kann aus einer Kennzeichnung entfallen? Sind die erforderlichen Gefahrenpotenziale alle sonstigen Gefahrenpotenziale, die an verfahren- oder ortsspezifisch angebracht sind, durch die Kennzeichnung abgedeckt?			
		X	
3.1.3 Welche Kennzeichnungssysteme sind ausgeführt? Beispiel: Absperrung durch Absperrungsschilder 			
3.2 Ist sicherzustellen, dass entsprechend der identifizierten Gefahrenpotenziale alle sonstigen Maßnahmen, die einen Flucht- und Rettungsplan oder -hinweis, den Weg zu einer Evakuierungs-Einrichtung oder einer Einrichtung selbst kennzeichnen, ausgeführt sind?			
		X	
3.2.1 Fehlt aus einer Kennzeichnung? Kann aus einer Kennzeichnung entfallen? Sind die erforderlichen Kennzeichnungssysteme ausgeführt?			
		X	
3.2.2 Fehlt aus einer Kennzeichnung? Kann aus einer Kennzeichnung entfallen? Sind die erforderlichen Kennzeichnungssysteme ausgeführt?			
		X	
3.2.3 Fehlt aus einer Kennzeichnung? Kann aus einer Kennzeichnung entfallen? Sind die erforderlichen Kennzeichnungssysteme ausgeführt?			
		X	

Gefährdungsbeurteilung		IAGS	
gemäß Arbeitsschutzgesetz (S 3) und BGR 171, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, ASR A 1.3			
USt-Nr.	Zerfallsdatum/Bedingungen	Beurteilung	Beurteilung
		ASR A 1.3	ASR A 1.3
4.2.1	Sind die Rettungszeichen gut sichtbar angebracht und ist kein Ausbau nötig? Beispiel: Ausbau verhindern 		X
5 Brand- und Feuerlöscheinrichtungen			
5.1 Ist sicherzustellen, dass entsprechend der identifizierten Gefahrenpotenziale alle sonstigen Brand- und Feuerlöscheinrichtungen, die Standorte von Feuerherden und Feuerlöscheinrichtungen kennzeichnen, ausgeführt sind?			
		X	
5.1.1 Fehlt aus einer Kennzeichnung? Kann aus einer Kennzeichnung entfallen? Sind die erforderlichen Kennzeichnungssysteme ausgeführt?			
		X	
5.1.2 Fehlt aus einer Kennzeichnung? Kann aus einer Kennzeichnung entfallen? Sind die erforderlichen Kennzeichnungssysteme ausgeführt?			
		X	
5.2 Ist sicherzustellen, dass entsprechend der identifizierten Gefahrenpotenziale alle sonstigen Maßnahmen, die einen Flucht- und Rettungsplan oder -hinweis, den Weg zu einer Evakuierungs-Einrichtung oder einer Einrichtung selbst kennzeichnen, ausgeführt sind?			
		X	
5.2.1 Fehlt aus einer Kennzeichnung? Kann aus einer Kennzeichnung entfallen? Sind die erforderlichen Kennzeichnungssysteme ausgeführt?			
		X	
5.2.2 Fehlt aus einer Kennzeichnung? Kann aus einer Kennzeichnung entfallen? Sind die erforderlichen Kennzeichnungssysteme ausgeführt?			
		X	
5.2.3 Fehlt aus einer Kennzeichnung? Kann aus einer Kennzeichnung entfallen? Sind die erforderlichen Kennzeichnungssysteme ausgeführt?			
		X	

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 60



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz ASR A 2.2 Maßnahmen gegen Brände



- Ausstattung mit und das Betreiben von Brandmelde- und Feuerlösch-einrichtungen in Arbeitsstätten.
- Ablösung der BGR 133.
- Forderung eine Quote von 5% der Beschäftigten als Brandschutz Helfer zu bestellen.

Ausgabe: November 2012

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Maßnahmen gegen Brände	ASR A 2.2
Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.		
Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelte bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.		
Diese ASR A 2.2 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.		
Inhalt		
1 Zielsetzung		
2 Anwendungsbereich		
3 Begriffsbestimmungen		
4 Eignung von Feuerlöschern und Löschmitteln		
5 Ausstattung von Arbeitsstätten		
6 Betrieb		
7 Abwedgeleisende Anforderungen für Baustellen		

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 61



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Brandschutz- und Evakuierungshelfer



Arbeitsschutzgesetz - § 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen.

Arbeitsstättenverordnung – Anhang 2.2 Maßnahmen gegen Brände

.....

Arbeitsstättenregel – ASR A 2.2 Maßnahmen gegen Brände

6.2 Brandschutzshelfer

(2) Die notwendige Anzahl von Brandschutzshelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von **fünf Prozent** der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Brandschutz- und Evakuierungshelfer



- Grundkenntnisse und Mitwirkung bei der Organisation des vorbeugenden Brandschutzes im Betrieb.
- Grundkenntnisse des baulichen Brandschutzes.
- Grundkenntnisse der Brandschutzeinrichtungen im Betrieb:
 - Brandmeldeanlagen
 - Brandlöschanlagen
 - Feuerlöscheinrichtungen
 - Eignung der Löschmittel
 - Informationen zu Brandlasten
- Grundkenntnisse des Verhaltens in Notfällen.
- Grundkenntnisse der Alarm- und Gefahrenabwehrpläne.
- Verlauf und Lage der Flucht- und Rettungswege sowie der Notausgänge.
- Mitwirken beim Löschen von Entstehungsbränden!
- Helfen bei der Brandbekämpfung z.B. durch Einweisen der Feuerwehr oder Bedienung der Brandschutzeinrichtungen.
- Mitwirkung bei der Rettung und organisierten Räumung.
- Unterstützung des und Zusammenarbeit mit dem Brandschutzbeauftragten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Brandschutz- und Evakuierungshelfer



1. Vorbemerkung
2. Inhalte der Ausbildung
3. Dauer der Ausbildung
4. Qualifikation der Ausbilder /
Fachkunde der Ausbilder
5. Wiederholung der
Brandschutzhelferausbildung
6. Anforderungen an Baustellen

Anhang



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 64

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

ASR A 3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung, Optische Sicherheitsleitsysteme



Sicherheitsbeleuchtung

Vorgaben zur Sicherheitsbeleuchtung enthalten sowohl die **Arbeitsstättenregel ASR A 2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungspläne** als auch die **Arbeitsstättenregel ASR A3.4-3 Sicherheitsbeleuchtung**.

Hier muss stets mittels einer Gefährdungsbeurteilung geprüft werden, welche Arbeitsstättenregel einschlägig ist und ob ggf. eine Sicherheitsbeleuchtung und wenn ja in welchem Bereich erforderlich ist.

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 65

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Sicherheitsbeleuchtung auf Fluchtwegen



Die **Arbeitsstättenregel ASR A 2.3** formuliert im Punkt 8 zur **Sicherheitsbeleuchtung auf Fluchtwegen** folgende Vorgabe:

Fluchtwegen sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte nicht gewährleistet ist. Eine Sicherheitsbeleuchtung kann z. B. in Arbeitsstätten erforderlich sein

- mit großer Personenbelegung, hoher Geschosshöhe, Bereichen erhöhter Gefährdung oder unübersichtlicher Fluchtwegführung
- die durch ortsunkundige Personen genutzt werden
- in denen große Räume durchquert werden müssen (z. B. Hallen, Großraumbüros oder Verkaufsgeschäfte)
- ohne Tageslichtbeleuchtung, wie z. B. bei Räumen unter Erdgleiche.

Hier muss stets mittels einer Gefährdungsbeurteilung geprüft werden, ob eines dieser Kriterien zutrifft.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Sicherheitsbeleuchtung in Arbeitsbereichen



Die **Arbeitsstättenregel ASR A 4.3** fordert **Arbeitsstätten bzw. Arbeitsbereiche mit einer besonderen Gefährdung**, wie z.B. Laboratorien; elektrische Betriebsräume, die bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung betreten werden müssen; Arbeitsplätze in der Nähe langnachlaufender Maschinen oder heißer Bäder, etc . mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten.

Hier muss stets mittels einer Gefährdungsbeurteilung geprüft werden, ob eines dieser Kriterien zutrifft.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Gefährdungsbeurteilung „Sicherheitsbeleuchtung“

Gefährdungsbeurteilung Sicherheitsbeleuchtung IAGS					
gemäß Arbeitsstättenverordnung § 5 und § 6, SGG, Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung, Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenregeln ASR A 2.3 und ASR A 3.43 u.a.					
Lfd. Nr.	Gefährdungssituation	Risikoprüfung (Vorstufe)	Risikoprüfung (Vorstufe)		
			sehr hoch	hoch	niedrig
1. Gefährdungen Allgemeines					
1.1	Wurde die Betriebsleitung / Gefährdungsbeurteilung nach allgemeinen Raumrichtlinien mit der separaten Checkliste „Allgemeines – Vorkategorie“ durchgeführt?	ja/nein	sehr hoch	hoch	niedrig
2. Gefährdungen durch Arbeitsmittel/geräteeigenen					
2.1 Beleuchtung, Licht					
2.1.1	<p>Es ist ein Arbeitsmittel/Arbeitsprozess mit besonderen Gefährdungen einer Sicherheitsbeleuchtung vorhanden.</p> <p>Auforderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beleuchtungsstärke erforderlicher Sicherheitsbeleuchtung: 15 lx, innerhalb von 0,5 m Arbeitsbereich (Ra = 0,5 m) höchstens 10 lx der Beleuchtungsstärke der Allgemeinbeleuchtung. Beispiele besonderer Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Laboratorien mit schwächlicher Unterleuchtung von Versuchsaufbauten mögliche starke Gefährdung von Personen (Explosionen, Brände, Freisetzung gefährdender Mengen von Substanzen) aus technischen Gründen überhöht gehaltenen Arbeitsplätze elastische Betriebsräume und Räume für besondere Anlagen, die bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung Gefahren bergen unmittelbar Bereich lagerechnischer Arbeitseinheit mit nicht zu schließenden beweglichen Teilen, die Lichtquellen enthalten Stauraumrichtungen für ständig zu überwachende Anlagen Arbeitsplätze an Abseilen und Regelanlagen, die betriebsmäßig oder bei Betriebsstörungen die Verwendung von Untergreifern bedingt werden Arbeitsplätze in der Nähe heißer 	ja/nein	sehr hoch	hoch	niedrig

Gefährdungsbeurteilung Sicherheitsbeleuchtung IAGS					
gemäß Arbeitsstättenverordnung § 5 und § 6, SGG, Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung, Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenregeln ASR A 2.3 und ASR A 3.43 u.a.					
Lfd. Nr.	Gefährdungssituation	Risikoprüfung (Vorstufe)	Risikoprüfung (Vorstufe)		
			sehr hoch	hoch	niedrig
3. Gefährdungen durch Arbeitsmittel/geräteeigenen					
3.1 Beleuchtung, Licht					
3.1.1	<p>Es ist ein Arbeitsmittel/Arbeitsprozess mit besonderen Gefährdungen einer Sicherheitsbeleuchtung vorhanden.</p> <p>Auforderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beleuchtungsstärke erforderlicher Sicherheitsbeleuchtung: 15 lx, innerhalb von 0,5 m Arbeitsbereich (Ra = 0,5 m) höchstens 10 lx der Beleuchtungsstärke der Allgemeinbeleuchtung. Beispiele besonderer Gefährdung: <ul style="list-style-type: none"> Laboratorien mit schwächlicher Unterleuchtung von Versuchsaufbauten mögliche starke Gefährdung von Personen (Explosionen, Brände, Freisetzung gefährdender Mengen von Substanzen) aus technischen Gründen überhöht gehaltenen Arbeitsplätze elastische Betriebsräume und Räume für besondere Anlagen, die bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung Gefahren bergen unmittelbar Bereich lagerechnischer Arbeitseinheit mit nicht zu schließenden beweglichen Teilen, die Lichtquellen enthalten Stauraumrichtungen für ständig zu überwachende Anlagen Arbeitsplätze an Abseilen und Regelanlagen, die betriebsmäßig oder bei Betriebsstörungen die Verwendung von Untergreifern bedingt werden Arbeitsplätze in der Nähe heißer 	ja/nein	sehr hoch	hoch	niedrig

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz LV 56 - Bußgeldkatalog zur Arbeitsstättenverordnung

- Gefährdungsbeurteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert > 3.000,- €
- Fluchtwege und Notausgänge mangelhaft / nicht geeignet > 3.000,- €
- Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge nicht freigehalten > 2.000,- €
- Arbeiten werden beim Auftreten einer unmittelbaren erheblichen Gefahr durch den Arbeitgeber nicht eingestellt > 5.000,- €
-



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz



Ziele der geplanten Novelle der Arbeitsstättenverordnung 2014 / 2015

- Gleicher **Aufbau** der nationalen Arbeitsschutzverordnungen
- **Konsistenter Regelungsumfang und Konkretisierungsgrad**
- Zeitgemäße **Anpassung** des zurückgebliebenen Inhalts der **Bildschirmarbeitsverordnung**
- Rechtliche Klarstellung der **Telearbeitsplätze**
- Klarstellung, dass ein **Laserschutzbeauftragter** seine Sachkunde durch die erfolgreiche **Teilnahme an einem** behördlich anerkannten **Lehrgang** nachweisen muss.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz



Artikelverordnung zur Novelle der Arbeitsstättenverordnung 2014

Artikelverordnung:

- **Artikel 1:** Änderung der Arbeitsstättenverordnung
Änderungsverordnung zur Anpassung der **Struktur der ArbStättV**
- **Artikel 2:** Änderung der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung OStrV
Verfahren zum Nachweis der **Sachkunde von Laserschutzbeauftragten**
- **Artikel 3:** Inkrafttreten / Außerkrafttreten
Aufhebung der Bildschirmarbeitsverordnung



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Bildschirmarbeitsverordnung



- Die relevanten Inhalte der Bildschirmarbeitsverordnung sollen in die Arbeitsstättenverordnung integriert werden

- Die BildscharbV soll dann als eigenständige Verordnung zurückgezogen werden.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Novelle der Arbeitsstättenverordnung 2014 / 15



Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel, Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gefährdungsbeurteilung
- § 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
- § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten
- § 5 Nichtraucherschutz
- § 6 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten
- § 7 Ausschuss für Arbeitsstätten
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten



Anhang

Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Absatz 1

Hinweis: Mit dem Inkrafttreten der ArbStättV wird die Bildschirmarbeitsverordnung außer Kraft gesetzt!



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Veränderungen



- Übernahme der Bildschirmarbeitsverordnung neuer Anhang Nr. 6
 - Telearbeitsplätze einbeziehen Ergänzung in § 1 und 2
 - Nichtraucherchutz Ergänzung § 5 Abs. 2
 - Unterweisung Neuer § 6
 - Beleuchtung und Sichtverbindung Ergänzung Anhang Nr. 3.4
 - § 6 wird 1 : 1 in Anhang 4 überführt (Sozialräume)
 - Psychische Belastung in Gefährdungsbeurteilung
 - Neue Begriffe: Bildschirmarbeitsplatz, Instandhaltung
 - Barrierefreie Gestaltung Sozialräume
- Bundesregierung hat die Vorlage am 29.10.2014 durch Kabinettsbeschluss verabschiedet!



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Telearbeitsplätze



Aspekte:

- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
 - Zutrittsrecht als Voraussetzung der Genehmigung (GG §13)
 - Gefährdungsbeurteilung
 - Elektroinstallation / elektrische Sicherheit
 - Prüfung von Equipment
 - Bildschirmarbeitsplatzgestaltung
 - Ergonomie
 -
 - Betriebsärztliche Betreuung
 - Arbeitsmedizinische Vorsorge
 - Sicherheitstechnische Betreuung
- Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Wegen zur Kinderunterbringung ...



**Update Arbeits- und Gesundheitsschutz
Novelle der Arbeitsstättenverordnung 2014 / 15**



- **29.10.2014: Zustimmung Bundeskabinett**
- **Bundesrat:**
 - 929. Sitzung am 19.12.2014
 - Beratungsvorgang 509/14
 - Zustimmung unter Maßgabe von 21 (!) Änderungen
- **Politische Interventionen durch**
 - Arbeitgeber
 - Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der Union
- **Medienberichte ...**



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 76

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



**Update Arbeits- und Gesundheitsschutz
ArbStättV - Arbeitsstättenverordnung**



Keine Entscheidung im Kabinett

Arbeitsschutz-Verordnung vorerst vom Tisch



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 77

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

40 Jahre Arbeitsstättenverordnung am 09.06.2015 in der dasa DO



<http://www.baua.de>

Anmeldeschluss: 8. Mai 2015



Fachveranstaltung Arbeitsstätten
40 Jahre Arbeitsstätten-
verordnung – 10 Jahre ASTA
am 9. Juni 2015 in Dortmund



baua:
Bundesagentur für Arbeit
und Arbeitsschutz

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 78

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

IAGS

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Inhalt

- ▶ 1. Arbeitsmedizin
- ▶ 2. Arbeitsschutzgesetz
- ▶ 3. Arbeitsstättenrecht und Bildschirmarbeitsverordnung
- ▶ 4. Berufskrankheitenverordnung
- ▶ 5. Brandschutz
- ▶ 6. Betriebssicherheitsverordnung
- ▶ 7. DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- ▶ 8. DGUV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- ▶ 9. DGUV Vorschriften- und Regelwerk
- ▶ 10. Erste Hilfe
- ▶ 11. Gefahrstoffrecht
- ▶ 12. Arbeitsschutz-Management OHSAS 18001:2007 > ISO 45001:2016



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 79

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

IAGS

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Berufskrankheitenverordnung



Am 01.01.2015 wurden die aufgeführten vier Berufskrankheiten in der Verordnung ergänzt:

Leiden Versicherte am 1. Januar 2015 an einer Krankheit nach Nummer 1319, 2113, 2114 oder 5103 der Anlage 1, ist die Krankheit auf Antrag als Berufskrankheit anzuerkennen, wenn sie vor diesem Tag eingetreten ist.

- **1319** Larynxkarzinom durch intensive und mehrjährige Exposition gegenüber schwefelsäurehaltigen Aerosolen.
- **2113** Druckschädigung des Nervus medianus im Carpaltunnel (Carpaltunnel Syndrom) durch repetitive manuelle Tätigkeiten mit Beugung und Streckung der Handgelenke, durch erhöhten Kraftaufwand der Hände oder durch Hand-Arm-Schwingungen.
- **2114** Gefäßschädigung der Hand durch stoßartige Krafteinwirkung (Hypothenar-Hammer-Syndrom und Thenar-Hammer-Syndrom).
- **5103** Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung.

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 80



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Inhalt



- ▶ 1. Arbeitsmedizin
- ▶ 2. Arbeitsschutzgesetz
- ▶ 3. Arbeitsstättenrecht und Bildschirmarbeitsverordnung
- ▶ 4. Berufskrankheitenverordnung
- ▶ **5. Brandschutz**
- ▶ 6. Betriebssicherheitsverordnung
- ▶ 7. DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- ▶ 8. DGUV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- ▶ 9. DGUV Vorschriften- und Regelwerk
- ▶ 10. Erste Hilfe
- ▶ 11. Gefahrstoffrecht
- ▶ 12. Arbeitsschutz-Management OHSAS 18001:2007 > ISO 45001:2016

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 81



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Brandschutzbeauftragte



Inhalt:

- Brandschutzorganisation
- Bestellung von Brandschutzbeauftragten
- Aufgaben von Brandschutzbeauftragten
- Qualifikation von Brandschutzbeauftragten
- Ausbildung von Brandschutzbeauftragten
- Fortbildung von Brandschutzbeauftragten
- Quellen

- Anhang 1** Musterbestellungsschreiben zur Aufgabenübertragung
- Anhang 2** Beispiel für die Bemessung der Einsatzzeit von Brandschutzbeauftragten
- Anhang 3** Lehrinhalte für die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Brandschutzbeauftragte



Anhang 1
Bestellungsschreiben zur Aufgabenübertragung

Bestellung zur/zum Brandschutzbeauftragten

Hier /Hier/ _____
wird/namens für _____ (Zuständigkeitsbereich)

den/dies _____
(Name und Sitz des Unternehmens /der Niederlassung/ des Werkes/ des Betriebs) mit Wirkung vom _____ zur/zum Brandschutzbeauftragten bestellt.

Sie sind in der Funktion des Brandschutzbeauftragten unmittelbar dem Arbeitgeber unterstellt. Sie werden zu allen dem Brandschutz betreffenden Fragestellungen des Unternehmens – schon bei der Planung – rechtzeitig eingeschult. Sie beraten und unterstützen den Arbeitgeber in allen Fragen des Brandschutzes.

Die Gesamtverantwortung des Arbeitgebers bleibt unberührt.

Die für Ihre Tätigkeit als Brandschutzbeauftragter erforderlichen Fachkenntnisse gemäß der DGVU Information 205-003 „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“ haben Sie vorliegen zu lassen.

Ihnen werden für die Erfüllung Ihrer Aufgaben die erforderliche Arbeitszeit, die benötigten Arbeitsmittel und Fortbildungskosten gemäß der n.g. DGVU Information unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange ermöglicht.

Sie sind bei der Anwendung ihrer brandschutztechnischen Fachkunde weisungsbefugt. Sie dürfen wegen der Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben nicht beurlaubt werden. Die mit Ihrer Bestellung verbundenen Aufgaben sind zwingend aufgabengebunden.

Jede Änderung dieser Tätigkeit ist schriftlich zu fixieren und von den Unterzeichnern zu bestätigen.

_____, (VVO) _____, (Sitzort)

_____, (Arbeits-/Unternehmen, Betriebs-/Abteilungsleiter) _____, (Brandschutzbeauftragter)

Verteilt:

29

Beispiel:
Möbelhaus mit 5 Geschossen
Geschossfläche jeweils 3.000 m²
Regelmäßige Umgestaltung

.....

Ein Brandschutzbeauftragter ist zu bestellen, der folgende Aufgaben durchzuführen hat:

Nr.	Aufgaben/Tätigkeiten nach 32	Zeitraum (h/w)
1	Fortschreiben der Brandschutzplanung (Teil A, B, C)	20
2	Mitwirken bei der Ausarbeitung von Betriebsvereinbarungen, soweit sie dem Brandschutz betreffen	15
3	Mitwirken bei technischen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit sie dem Brandschutz betreffen	15
4	Mitwirken bei der Umsetzung betrieblicher Anordnungen und bei Aufträgen des Feuerwehramtes	10
5	Mitwirken bei der Erstellung von Brandschutzzeitschriften bei Neu-, Um- und Erweiterungsbau, Nutzungsänderungen, Ausbauten und Beschaffungen	Betriebszugehöriger Bedarf
6	Beitrag bei der Ausarbeitung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen und Löschmitteln	5
7	Kontrollieren, dass Flucht- und Rettungspläne, Feuerlöschanlagen, Alarmpläne usw. aktuell sind, ggf. Aktualisierung veranlassen, dabei mitwirken	40
8	Planen, organisieren und durchführen von Raumungsübungen	10
9	Tatbühnen im Lrn, Durchführen von Raumungsübungen	35
10	Aus- und Fortbilden von Beschäftigten in der Handhabung von Feuerlösch- einrichtungen und von Beschäftigten bei besonderen Aufgaben in einem Brandfall (Brandschutzbeauftragter)	15
11	Unterstützen der Führungskraft bei der regelmäßigen Unterweisung der Beschäftigten im Brandschutz	in [1]
12	Kontrollieren der Sicherheitskennzeichnungen im Brandschutz und für die Rettung	in [1]
13	Überwachen der Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen	in [2]
14	Organisieren und die Sicherstellung der Prüfung und Wartung von brandschutztechnischen Einrichtungen	15
15	Kontrollieren, dass Brandschutzregeln insbesondere bei neuartigen/risikoreichen Arbeiten eingehalten werden	Betriebszugehöriger Bedarf
Summe		Mindestens 200 plus Nr. 3 und 15

Tabelle: Beispiel für die Bemessung der Einsatzzeit von Brandschutzbeauftragten (Bsp. Möbelhaus)

23



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Brandschutzbeauftragte - Aufgaben



1. Erstellen/Fortschreiben der Brandschutzordnung
2. Mitwirken bei Beurteilungen der Brandgefährdung an Arbeitsplätzen
3. Beraten bei feuergefährlichen Arbeitsverfahren und bei dem Einsatz brennbarer Arbeitsstoffe
4. Mitwirken bei der Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren
5. Mitwirken bei der Ausarbeitung von Betriebsanweisungen, soweit sie den Brandschutz betreffen
6. Mitwirken bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit sie den Brandschutz betreffen
7. Mitwirken bei der Umsetzung behördlicher Anordnungen und bei Anforderungen des Feuerversicherers, soweit sie den Brandschutz betreffen
8. Mitwirken bei der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen, Anmietungen und Beschaffungen
9. Beraten bei der Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen und Auswahl der Löschmittel
10. Mitwirken bei der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes
11. Kontrollieren, dass Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Alarmpläne usw. aktuell sind, ggf. Aktualisierung veranlassen und dabei mitwirken
12. Planen, Organisieren und Durchführen von Räumungsübungen
13. Teilnehmen an behördlichen Brandschauen und Durchführen von internen Brandschutzbegehungen

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Dalbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 84

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Brandschutzbeauftragte - Aufgaben



14. Melden von Mängeln und Maßnahmen zu deren Beseitigung vorschlagen und die Mängelbeseitigung überwachen
15. Unterstützen der Führungskräfte bei den regelmäßigen Unterweisungen der Beschäftigten im Brandschutz
16. Aus- und Fortbilden von Beschäftigten mit besonderen Aufgaben in einem Brandfall, z. B. in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen (Brandschutz Helfer gemäß ASR A2.2)
17. Prüfen der Lagerung und/oder der Einrichtungen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen usw.
18. Kontrollieren der Sicherheitskennzeichnungen für Brandschutzeinrichtungen und für die Flucht- und Rettungswege
19. Überwachen der Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen
20. Organisation und Sicherstellung der Prüfung und Wartung von brandschutztechnischen Einrichtungen
21. Kontrollieren, dass festgelegte Brandschutzmaßnahmen insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten eingehalten werden
22. Mitwirken bei der Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall und Außerbetriebsetzung von brandschutztechnischen Einrichtungen
23. Unterstützen des Unternehmers bei Gesprächen mit den Brandschutzbehörden und Feuerwehren, den Feuerversicherern, den Unfallversicherungsträgern, den staatlichen Arbeitsschutzbehörden usw.
24. Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen, die Belange des Brandschutzes betreffen
25. Mitwirken bei der Implementierung von präventiven und reaktiven (Schutz)maßnahmen im Notfallmanagement z. B. für kritische Infrastrukturen (Stromausfall), für lokale Wetterereignisse mit Schadenspotenzial (extreme Hitze-/Kältewelle, Starkregen, Sturm, Hagel, Schneelast, etc.)
26. Dokumentieren Ihrer Tätigkeiten im Brandschutz

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Dalbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 85

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

BGETEM - Ausbildung von Brandschutzbeauftragten in Dresden



DGVU Akademie
Königsbrücker Landstraße 4a
BGETEM - Haus 9
01109 Dresden

<http://www.bgetem.de>



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

DIN 14096 - Brandschutzordnung 2014-05



Teil A: Verhalten im Brandfall

Teil B: Gliederung

- a) Einleitung
- b) Teil A Verhalten im Brandfall
- c) Brandverhütung
- d) Brand- und Rauchausbreitung
- e) Flucht- und Rettungswege
- f) Melde- und Löscheinrichtungen
- g) Verhalten im Brandfall
- h) Brand melden
- i) Alarmsignale und Anweisungen beachten
- j) in Sicherheit bringen
- k) Löschversuche unternehmen
- l) besondere Verhaltensregeln
- m) Anhang



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 87

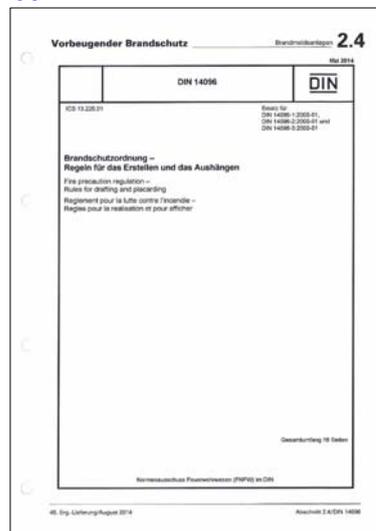
© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz DIN 14096 - Brandschutzordnung 2014-05



- Teil C: Gliederung
- a) Einleitung
 - b) Brandverhütung
 - c) Meldung und Alarmierungsablauf
 - d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
 - e) Löschmaßnahmen
 - f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
 - g) Nachsorge
 - h) Anhang



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Inhalt



- ▶ 1. Arbeitsmedizin
- ▶ 2. Arbeitsschutzgesetz
- ▶ 3. Arbeitsstättenrecht und Bildschirmarbeitsverordnung
- ▶ 4. Berufskrankheitenverordnung
- ▶ 5. Brandschutz
- ▶ 6. **Betriebssicherheitsverordnung**
- ▶ 7. DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- ▶ 8. DGUV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- ▶ 9. DGUV Vorschriften- und Regelwerk
- ▶ 10. Erste Hilfe
- ▶ 11. Gefahrstoffrecht
- ▶ 12. Arbeitsschutz-Management OHSAS 18001:2007 > ISO 45001:2016



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die neue Betriebssicherheitsverordnung – 01.06.2015 – www.bmas.de



Inhalt:

Abschnitt 1 - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen

- § 3 Gefährdungsbeurteilung
- § 4 Grundpflichten des Arbeitgebers
- § 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel
- § 6 Grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
- § 7 Vereinfachte Vorgehensweise bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
- § 8 Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Energien, Ingangsetzen und Stillsetzen
- § 9 Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
- § 10 Schutzmaßnahmen bei Instandhaltung oder Änderung von Arbeitsmitteln
- § 11 Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle
- § 12 Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten
- § 13 Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber
- § 14 Prüfung von Arbeitsmitteln



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-1735250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 90



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die neue Betriebssicherheitsverordnung – 01.06.2015 – www.bmas.de



Inhalt:

Abschnitt 3 - Zusätzliche Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

- § 15 Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen
- § 16 Wiederkehrende Prüfung
- § 17 Prüfaufzeichnungen und -bescheinigungen
- § 18 Erlaubnis- und Anzeigepflicht

Abschnitt 4 - Vollzugsregelungen und Ausschuss für Betriebssicherheit

- § 19 Mitteilungspflichten, behördliche Ausnahmen
- § 20 Sonderbestimmungen für überwachungsbedürftige Anlagen des Bundes
- § 21 Ausschuss für Betriebssicherheit

Abschnitt 5 - Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Schlussvorschriften

- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Straftaten
- § 24 Übergangsvorschriften

Anhang 1 (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) – Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Anhang 2 (zu §§ 15 und 16) – Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

Anhang 3 (zu § 14 Absatz 4) – Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-1735250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 91



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die neue Betriebssicherheitsverordnung – 01.06.2015 – www.bmas.de



Quelle: <http://www.bundesrat.de/DE/plenum/plenum-kompakt/14/928/928-pk.html>

Zustimmung zur Arbeitsschutzverordnung nur mit Änderungen

An fast **90 Änderungen** knüpfte der Bundesrat seine Zustimmung zur Arbeitsschutzverordnung.

....



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 92



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Fachveranstaltung zur Betriebssicherheitsverordnung am 18.03.2015



<http://www.baua.de>

- bereits ausgebucht -



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 93



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Fachtagung zur Betriebssicherheitsverordnung am 20.-21.05.2015



DGUV Congress und Tagungszentrum
Königsbrücker Landstraße 2
01109 Dresden

<http://www.dguv.de>
<http://www.bgetem.de>



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015

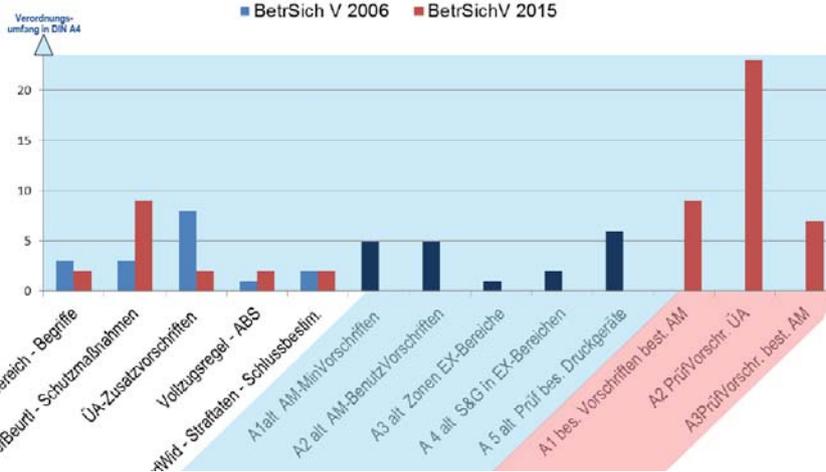


Folie 94



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Quelle: Dr. Lux, BGETEM, HSI-Konferenz Kassel 25.-26.11.2014



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 95



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz



Inhalt

1. Arbeitsmedizin
2. Arbeitsschutzgesetz
3. Arbeitsstättenrecht und Bildschirmarbeitsverordnung
4. Berufskrankheitenverordnung
5. Brandschutz
6. Betriebssicherheitsverordnung
- 7. DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention**
8. DGUV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
9. DGUV Vorschriften- und Regelwerk
10. Erste Hilfe
11. Gefahrstoffrecht
12. Arbeitsschutz-Management OHSAS 18001:2007 > ISO 45001:2016

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-1735250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 96



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz



DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-1735250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 97



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Wesentliche Änderungen durch die DGUV Vorschrift 1



▪ Inbezugnahme staatlichen Rechts (§2)

„Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.“

> Ehrenamtliche, Kinder, Schüler, Studierende sind nun eingeschlossen.

▪ Befähigung für Tätigkeiten (§ 7)

Der Unternehmer hat die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen.

> Zahlreiche Bestimmungen zur Befähigung von Fahrern (Gabelstaplerfahrer) oder Bedienern (Flurförderzeuge, Krane, Winden-, Hub- und Zuggeräte etc.) werden so aufgefangen und entsprechende Unfallverhütungsvorschriften können so außer Kraft gesetzt werden.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Wesentliche Änderungen durch die DGUV Vorschrift 1



▪ Harmonisierung der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten (§ 20)

Fünf einheitliche Kriterien zur Bestimmung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten:

1. Unfall- und Gesundheitsgefahr
2. Räumliche Nähe zu den Beschäftigten (Gebäude, Bereiche)
3. Zeitliche Nähe zu den Beschäftigten (Schichten)
4. Fachliche Nähe zu den Beschäftigten (vergleichbare Tätigkeiten)
5. Anzahl der Beschäftigten

▪ Keine zahlenmäßige Vorgabe durch die DGUV Vorschrift 1

▪ Betriebsbezogene Festlegung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten durch den Unternehmer



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Leitfaden für Sicherheitsbeauftragte



1. Stellung und Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten
2. Rechte und Pflichten der Beschäftigten
3. Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstungen
4. Unterweisungen, Betriebsanweisungen
5. Arbeitsplätze, Verkehrswege, Notausgänge
6. Leitern, Tritte, Treppen
7. Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände
8. Lagern und Stapeln, Handhabung von Lasten
9. Rohr- und Schlauchleitungen, Absperreinrichtungen
10. Deckel, Gegengewichte, scharfe und spitze Gegenstände, Ventilatoren
11. Gefahrstoffe
12. Brand- und Explosionsschutz
13. Lärmschutz
14. Kraftbetriebene Arbeitsmittel, Allgemeines
15. Druckbehälter
16. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
17. Metallbearbeitung
18. Holzbearbeitung
19. Flurförderfahrzeuge
20. Krantransporte; Anschlagmittel, Lastaufnahmemittel
21. Regelmäßige Prüfungen
22. Erste Hilfe bei Unfällen
23. Quellen- und Literaturverzeichnis
24. Abbildungsverzeichnis



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Wesentliche Änderungen durch die DGUV Vorschrift 1



▪ Ersthelfer Aus- und Fortbildung (§§ 26 -27)

Als Ersthelfer dürfen auch solche Personen eingesetzt werden, die über eine sanitätsdienstliche / rettungsdienstliche Ausbildung oder über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen.

Ersthelfer bzw. Personen gelten als fortgebildet, wenn sie bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen sanitätsdienstlichen / rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste Hilfe Maßnahmen durchführen.

▪ Anmerkung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge:

Die ArbMedVV regelt die Thematik inzwischen umfassend, so dass die DGUV Vorschrift 1 nun keine Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge mehr enthält.

Die Voraussetzungen zur Außerkraftsetzung der BGV A 4 bzw. der GUV-V A 4 liegen nun vor.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz DGUV Vorschrift 1 - BGHM



1. Allgemeine Vorschriften
2. Pflichten des Unternehmers
3. Pflichten der Versicherten
4. Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes
5. Ordnungswidrigkeiten
6. Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften
7. Inkrafttreten
8. Glossar



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Inhalt



- ▶ 1. Arbeitsmedizin
- ▶ 2. Arbeitsschutzgesetz
- ▶ 3. Arbeitsstättenrecht und Bildschirmarbeitsverordnung
- ▶ 4. Berufskrankheitenverordnung
- ▶ 5. Brandschutz
- ▶ 6. Betriebssicherheitsverordnung
- ▶ 7. DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- ▶ 8. DGUV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- ▶ 9. DGUV Vorschriften- und Regelwerk
- ▶ 10. Erste Hilfe
- ▶ 11. Gefahrstoffrecht
- ▶ 12. Arbeitsschutz-Management OHSAS 18001:2007 > ISO 45001:2016



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz DGUV Vorschrift 2



Jedes Unternehmen ist grundsätzlich verpflichtet, sich betriebsärztlich und sicherheitstechnisch beraten zu lassen!



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015

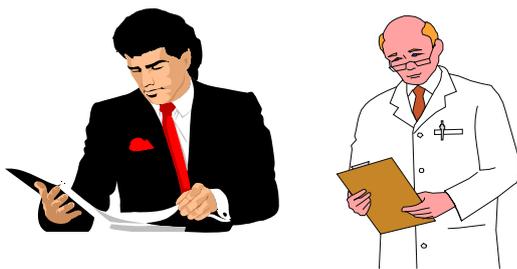


Folie 104

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz DGUV Vorschrift 2



Aufzuteilende Grundbetreuung
+ **Betriebsspezifische Betreuung**
= **Gesamtbetreuung**



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 105

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz
Betreuungsmodelle in Abhängigkeit von der Betriebsgröße



Betreuungsmodelle der DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM)		
Betriebsgröße (Anzahl der Beschäftigten)	Betreuungsmodelle	
	Unternehmermodell	Regelbetreuung
≤ 10	wählbar anstelle der Regelbetreuung	feste Betreuungsfristen
11 – 50		Grund- und betriebsspezifische Betreuung
> 50	nicht möglich	



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz
Aufbau: Kapitel, Paragraphen, Anlagen, Anhänge



Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel	Allgemeine Vorschriften
	§ 1 Geltungsbereich
	§ 2 Bestellung
	§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde
	§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde
	§ 5 Bericht
Zweites Kapitel	Übergangsbestimmungen
	§ 6 Übergangsbestimmungen
Drittes Kapitel	In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten
	§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Anlagen > rechtsverbindlich

Anlage 1 (zu §2 Abs.2) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten
„Kleinbetriebsregelung“

Anlage 2 (zu §2 Abs.3) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten
„Regelbetreuung“

Anlage 3 (zu §2 Abs.4) Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 (...) Beschäftigten
„Unternehmermodell“

Anlage 4 (zu §2 Abs.4) Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten durch Kompetenzzentren
Entfällt z.B. für Mitgliedsbetriebe der ehemaligen Holz BG



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Anhänge 1 - 4 > rechtsunverbindlich

Anhang 1 (zu §2) Hinweise zur Bestellung und zur Tätigkeit der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Anhang 2 (zu §4) Branchenspezifische Themen der Ausbildung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit

Anhang 3 Aufgabenfelder der Grundbetreuung und Beschreibung möglicher Aufgaben
 (zu Anlage 2 Abs. 2)

Anhang 4 Betriebsspezifischer Teil der Betreuung
 (zu Anlage 2 Abschnitt 3)

Anhang 5 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Neuregelung der Einsatzzeiten durch die DGUV-Vorschrift 2



- Einheitliche dreistufige Differenzierung der Grundbetreuung nach Wirtschaftszweigen bzw. Betreuungsgruppen für
 - 9 Gewerbliche Berufsgenossenschaften
 - 17 Öffentliche Unfallversicherungsträger
- Schutzklausel = 20 % oder 0,2 h / Fakultät

- Ein Betrieb = Ein Wirtschaftszweig = Eine Betreuungsgruppe
- Keine Differenzierung der Beschäftigten in Verwaltung und Produktion
- Keine Degressionsregelung (für mittlere und größere Unternehmen)
- Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung vorgeschrieben
- Schriftliche Vereinbarung nötig (Unternehmer, Interessenvertretung, ...)
- Kleinbetriebsregelungen und Unternehmermodell beibehalten



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Grundbetreuung abhängig von Wirtschaftszweig



Einsatzzeiten der Grundbetreuung			
	Betreuungsgruppe I	Betreuungsgruppe II	Betreuungsgruppe III
Gefährdungen	hoch	mittel	niedrig
Einsatzzeitensumme Betriebsarzt + SiFa (Std./Jahr je Beschäftigtem)	2,5	1,5	0,5
Geringste mögliche Einsatzzeit je Fachdisziplin (Std./Jahr je Beschäftigtem)	0,5	0,3	0,2



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz



www.dguv.de – Zuordnung der Betriebsarten zu Betreuungsgruppen

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV hat eine 13-seitige vollständige Liste mit der Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen auf Ihrer Homepage veröffentlicht.



Vollständige Liste der Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen mit den Angaben über Unfallversicherungspflicht gemäß Anlage 2 Absatz 4 und Absatz 6 des Musterkataloges der DGUV Vorschrift 2 in der Fassung vom 22.7.2010. Unfallversicherungspflichtiger veröffentlicht in Form DGUV Vorschrift 2-Freigelegte Ausgabe der nachstehenden Liste.

UdK	NEZ	NEZ 2008 - Bezeichnung	Grupp- zahl	Grupp- zahl SfA	Grupp- zahl SfA
1	A	ABSCHNITT A - LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI			
64	64.5	Gewinnliche Landwirtschaft		X	
70	70	Forstwirtschaft und Holzverwertung		X	
80	80.3	Forstwirtschaft		X	
83	83.2	Holzverwertung		X	
103	B	ABSCHNITT B - BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN			
104	05	Kohlenbergbau		X	
105	05.1	Steinkohlenbergbau		X	
106	05.2	Braunkohlenbergbau		X	
111	06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas		X	
112	06.1	Gewinnung von Erdöl		X	
115	06.2	Gewinnung von Erdgas		X	
118	07	Erzbergbau		X	
119	07.1	Eisenerzbergbau		X	
120	07.2	Nickel-erzbergbau		X	
127	08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau		X	
128	08.1	Gewinnung von Natursteinen, Kalk, Sand, Ton und Kaolin		X	
129	08.11	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen		X	
131	08.12	Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer		X	
133	08.3	Sonstiger Bergbau: Gewinnung von Steinen und Erden		X	
136	08.32	Torfgewinnung		X	
142	09	Beförderung von Gesteinsmassen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden		X	
143	09.1	Beförderung von Gesteinsmassen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas		X	
146	09.3	Beförderung von Gesteinsmassen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden		X	
149	C	ABSCHNITT C - VERARBEITENDES GEWERBE			
150	01	Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln		X	
151	01.1	Getreide- und Futtermittelherstellung		X	
152	02	Fleischverarbeitung		X	
153	02.1	Obst- und Gemüseverarbeitung		X	
158	03.4	Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten		X	
159	03.5	Milchverarbeitung		X	
174	03.51	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)		X	
176	03.52	Herstellung von Speiseeis		X	
178	03.6	Back- und Süßwarenherstellung, Herstellung von Backen und Mischbrotmischungen		X	
183	03.7	Herstellung von Back- und Teigwaren		X	
188	03.8	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln		X	
191	03.81	Herstellung von Süßwaren		X	

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 112



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz



Betriebsspezifische Betreuung – Anhang 4: Leistungsermittlung

1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung

1.1 Besondere Tätigkeiten

Auslösekriterien	Trifft zu		Aufwandskriterien	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Ermitteln und Analysieren der spezifischen Gefährdungssituation (Gefährdungsfaktoren, Quellen, gefahrbringende Bedingungen, Wechselwirkungen) Spezifische tätigkeitsbezogene Risikobeurteilungen Ermitteln des relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin 	/	4
b) Gefährliche Arbeiten an unter Druck stehenden Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		1	2
c) Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		/	3
d) Andere gefährliche Arbeiten (Schweißen in engen Räumen, Sprengarbeiten, Fällen von Bäumen, ...)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		/	2
e) Arbeiten unter Infektionsgefahren	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		3	/

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 113



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Beispiel: Großes Produktionsunternehmen



BGV A 2 – bis 2010

- **2.500 Beschäftigte am Standort**
(davon 2.000 Produktion, 500 Verwaltung)
- **Betriebsärztliche Beratung** 900 h (23 %)
- **Sicherheitstechnische Beratung** 3.020 h (77 %)

DGUV Vorschrift 2 – ab 2011

- **2.500 Beschäftigte WZ 29.3 = 1,5 h Grundeinsatzzeit**
(davon 2.000 Produktion, 500 Verwaltung)
- **Gemeinsame Grundeinsatzzeit =** 3.750 h (20 % = 750 h)
- **Betriebsspezifische Einsatzzeit =** 170 h
- **Betriebsärztliche Beratung** 900 h (23 %)
- **Sicherheitstechnische Beratung** 3.020 h (77 %)
- **Abstimmung mit BA, BR, Vereinbarung im Unternehmen**

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 114

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

IAGS

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Beispiel: Große Dienstleistungsgesellschaft



BGV A 2 – bis 2010

- **1.000 Beschäftigte am Standort**
(Dienstleitungen, Verwaltung)
- **Betriebsärztliche Beratung** 200 h (40 %)
- **Sicherheitstechnische Beratung** 300 h (60 %)

DGUV Vorschrift 2 – ab 2011

- **1.000 Beschäftigte WZ 70.1 = 0,5 h Grundeinsatzzeit**
(Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben)
- **Gemeinsame Grundeinsatzzeit =** 500 h (0,2 h = 200 h)
- **Betriebsspezifische Einsatzzeit =** 0 h ?
- **Betriebsärztliche Beratung** 200 h (40 %)
- **Sicherheitstechnische Beratung** 300 h (60 %)
- **Abstimmung mit BA, BR, Vereinbarung im Unternehmen**

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 115

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

IAGS

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz
Beispiel: Mittelgroßes Produktionsunternehmen



BGV A 2 – bis 2010

- **250 Beschäftigte am Standort**
(davon 200 Produktion, 50 Verwaltung)
- **Betriebsärztliche Beratung** **90 h (18,5 %)**
- **Sicherheitstechnische Beratung** **395 h (81,5 %)**

DGUV Vorschrift 2 – ab 2011

- **250 Beschäftigte WZ 29.3 = 1,5 h Grundeinsatzzeit**
(davon 200 Produktion, 50 Verwaltung)
- **Gemeinsame Grundeinsatzzeit =** **375 h (20 % = 75 h)**
- **Betriebsspezifische Einsatzzeit =** **110 h**
- **Betriebsärztliche Beratung** **90 h (18,5 %)**
- **Sicherheitstechnische Beratung** **395 h (81,5 %)**
- **Abstimmung mit BA, BR, Vereinbarung im Unternehmen**



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz
Beispiel: Kleines Produktionsunternehmen



BGV A 2 – bis 2010 / 2011

- **50 Beschäftigte am Standort**
(davon 40 Produktion, 10 Verwaltung)
- **Betriebsärztliche Beratung** **18 h (17,8 %)**
- **Sicherheitstechnische Beratung** **83 h (82,2 %)**

DGUV Vorschrift 2 – ab 2011 / 2012

- **50 Beschäftigte WZ 29.3 = 1,5 h Grundeinsatzzeit**
(davon 40 Produktion, 10 Verwaltung)
- **Gemeinsame Grundeinsatzzeit =** **75 h (20 % = 15 h)**
- **Betriebsspezifische Einsatzzeit =** **26 h**
- **Betriebsärztliche Beratung** **18 h (17,8 %)**
- **Sicherheitstechnische Beratung** **83 h (82,2 %)**
- **Abstimmung mit BA, BR, Vereinbarung im Unternehmen**



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Beispiel: Vereinbarung zur DGUV Vorschrift 2



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

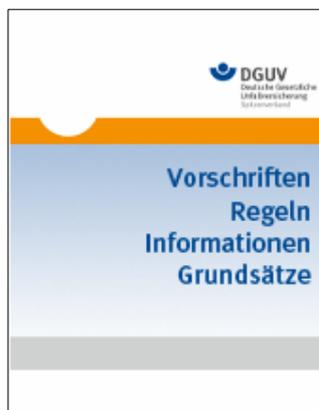
Inhalt

- ▶ 1. Arbeitsmedizin
- ▶ 2. Arbeitsschutzgesetz
- ▶ 3. Arbeitsstättenrecht und Bildschirmarbeitsverordnung
- ▶ 4. Berufskrankheitenverordnung
- ▶ 5. Brandschutz
- ▶ 6. Betriebssicherheitsverordnung
- ▶ 7. DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- ▶ 8. DGUV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- ▶ 9. DGUV Vorschriften- und Regelwerk
- ▶ 10. Erste Hilfe
- ▶ 11. Gefahrstoffrecht
- ▶ 12. Arbeitsschutz-Management OHSAS 18001:2007 > ISO 45001:2016

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Umstellung des DGUV Vorschriften- und Regelwerkes

- DGUV - Vorschriften
- DGUV - Regeln
- DGUV - Informationen
- DGUV - Grundsätze

- Das Vorschriften- und Regelwerk wird seit Herbst 2013 neu aufgestellt und nummeriert.
- Die DGUV-Fachbereiche sind für Neuaufnahmen, Aktualität und Qualität verantwortlich.
- Bestandsschriften erhalten neue Bezeichnungen und Nummern!



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Fachbereiche der DGUV

Fachbereich	Kennziffer
Bauwesen	01
Bildungseinrichtungen	02
Energie, Textil, Elektro, Medienerzeugnisse	03
Erste Hilfe	04
Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz	05
Gesundheit im Betrieb	06
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	07
Handel und Logistik	08
Holz und Metall	09
Nahrungsmittel	10
Organisation des Arbeitsschutzes	11
Persönliche Schutzausrüstungen	12
Rohstoffe und chemische Industrie	13
Verkehr und Landschaft	14
Verwaltung	15



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Nummerierungssystematik

Neue Nummerierungssystematik:

- DGUV – Vorschriften 1 – 99
- DGUV – Regeln 100 – XXX
- DGUV – Informationen 200 – XXX
- DGUV – Grundsätze 300 – XXX



Zuordnung:

Nummer der Fachbereiche ersetzt die 2. und 3. Ziffer

Übergeordnete Schriften behalten die Ziffern „00“

XXX > Zahl zwischen 001 – 999

Beispiel:

BGR/GUV-R 500 > DGUV R 100 - ...

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Neues Nummerierungssystem

Bezeichnung	Nummer	Bemerkung
DGUV Vorschrift	1 bis 99	
DGUV Regel	100 – 001 bis 100 – XXX	Regeln, die keinem Fachbereich zugeordnet sind.
	101 – 001 bis 101 – XXX	Regeln, die dem Fachbereich 01 Bauwesen zugeordnet sind.
	...	
DGUV Information	115 – 001 bis 115 – XXX	Regeln, die dem Fachbereich 15 Verwaltung zugeordnet sind.
	200 – 001 bis 200 – XXX	Informationen, die keinem Fachbereich zugeordnet sind.
	201 – 001 bis 201 – XXX	Informationen, die dem Fachbereich 01 Bauwesen zugeordnet sind.
DGUV Grundsatz	...	
	215 – 001 bis 215 – XXX	Informationen, die dem Fachbereich 15 Verwaltung zugeordnet sind.
	300 – 001 bis 300 – XXX	Grundsätze, die keinem Fachbereich zugeordnet sind.
	301 – 001 bis 301 – XXX	Grundsätze, die dem Fachbereich 01 Bauwesen zugeordnet sind.
	...	
	315 – 001 bis 315 – XXX	Grundsätze, die dem Fachbereich 15 Verwaltung zugeordnet sind.

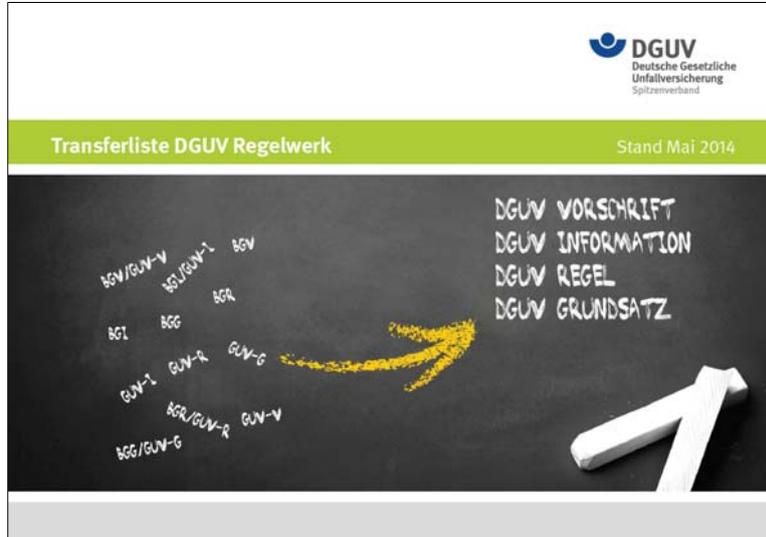
Erweiterungsoptionen:

Schriften des Ausschusses für Arbeitsmedizin erhalten die Kennziffer „50“

Beispiel:

BGI/GUV-I 505-1 bis 504-46 > DGUV I 250 - ...

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Transferliste



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-1735250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 124

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Was ist neu im Vorschriften- und Regelwerk der DGUV www.dguv.de



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-1735250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 125

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Was ist neu im Vorschriften- und Regelwerk der DGUV www.dguv.de



Neue bzw. aktualisierte Schriften: **Beispiele**

DGUV-Informationen

- 204-005 Plakat: Erste Hilfe (englische Ausgabe)
- 204-008 Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder
- 205-003 Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten
- 213-716 Galvanotechnik und Eloxieren

DGUV-Grundätze

- 300-003 Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 126



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Inhalt

1. Arbeitsmedizin
2. Arbeitsschutzgesetz
3. Arbeitsstättenrecht und Bildschirmarbeitsverordnung
4. Berufskrankheitenverordnung
5. Brandschutz
6. Betriebssicherheitsverordnung
7. DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
8. DGUV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
9. DGUV Vorschriften- und Regelwerk
- 10. Erste Hilfe**
11. Gefahrstoffrecht
12. Arbeitsschutz-Management OHSAS 18001:2007 > ISO 45001:2016



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 127



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Erste Hilfe www.dguv.de



Ersthelfer-Ausbildung ab 01.04.2015:

- Ausbildungsdauer: 9 UE
- Trainingsdauer: 9 UE
- Trainingsintervall: 2 Jahre
- Praxisanteil wird in den Vordergrund gerückt



Revision der Ersten Hilfe Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung der betrieblichen Ersthelferinnen und Ersthelfer soll ab April 2015 an einem Tag erfolgen.

Die Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung im Betrieb umfasst bis zum 31. März 2015 eine Grundschulung im Umfang von 16 Unterrichtseinheiten (16 UE) und ein Erste-Hilfe-Training mit 9 UE.

In den letzten Jahren haben sich in den verschiedenen Themenfeldern, u.a. im Bereich der Reanimation deutsche Vereinbarungen ergeben. Gleichzeitig deuten verschiedene wissenschaftliche Studien darauf hin, dass die Folge der insbesondere für die Grundschulung vorgesehenen Themen negative Auswirkungen auf die initial- bis langfristige Verfügbarkeit der Kenntnisse bei den Teilnehmern hat.

Sowohl die Unfallversicherungsgeber als auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe sprechen sich in Absprache mit den Gewerkschaften für eine Revision der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung aus. Die Erste-Hilfe-Ausbildung wird ab 01. April 2015 auf 9 UE gemäß und der Umfang der regelmäßigen, in Zeitabständen von zwei Jahren erforderlichen Fortbildung, auf 9 UE eingewandelt.

Die Erste-Hilfe-Ausbildung fokussiert sich deshalb zukünftig auf die Vermittlung der lebensrettenden Maßnahmen und einfacher Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie grundlegender Handlungsstrategien. Dies bedeutet vorwiegend auf zu hohe Belastbarkeit der Anweisungen und Vorzüge auf überflüssige medizinische Informationen bei gleichzeitiger didaktischer Optimierung. Die Erste-Hilfe-Fortbildung ist deutlich zielgruppenorientierter gestaltet. Hierfür stehen optionale Themen zur Verfügung, die anhand des spezifischen Bedarfs bzw. der Anforderungen der Teilnehmer/Unternehmen ausgewählt werden können. Auch Erste-Hilfe-Maßnahmen in Bildung- und Betreuungseinrichtungen für Kinder können dann im Rahmen der Fortbildungen abgedeckt werden.

Die wesentlichen Neuerungen auf einen Blick:

- Praxisanteil in der Aus- und Fortbildung wird in den Vordergrund gerückt um Verfügbarkeit der Kenntnisse zu erhöhen
- Zeitaufwand für die Ausbildung reduziert sich durch kompakte Gestaltung auf 1 Tag
- Aufwertung der Fortbildung

Einen Überblick über Inhalte der neuen Aus- und Fortbildung erhält die nachfolgende Aufstellung. Die endgültigen Ausbildungsunterlagen werden ggf. mit geringfügigen Anpassungen Eingang in den zur Zeit in Überarbeitung befindlichen DGVV-Grundsatz 304-501. Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe (bisher BGGGV-U-948) finden.

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 128



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Inhalt

- ▶ 1. Arbeitsmedizin
- ▶ 2. Arbeitsschutzgesetz
- ▶ 3. Arbeitsstättenrecht und Bildschirmarbeitsverordnung
- ▶ 4. Berufskrankheitenverordnung
- ▶ 5. Brandschutz
- ▶ 6. Betriebssicherheitsverordnung
- ▶ 7. DGVV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- ▶ 8. DGVV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- ▶ 9. DGVV Vorschriften- und Regelwerk
- ▶ 10. Erste Hilfe
- ▶ 11. Gefahrstoffrecht
- ▶ 12. Arbeitsschutz-Management OHSAS 18001:2007 > ISO 45001:2016

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 129



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Gefahrstoffmanagement

BETRIEBSANWEISUNG
für Tätigkeiten mit wasseremulsiblen Kühlschmierstoffen

ANWENDBEREICH UND HINWEIS
Diese Betriebsanweisung ist für Tätigkeiten mit wasseremulsiblen Kühlschmierstoffen zu beachten, die mindestens im Bereich der spanenden Fertigung und in Vorarbeiten zur Metallbearbeitung eingesetzt werden.

GEFÄHREN FÜR MENSCH UND UMWELT
Bei Menschen führt längerer Hautkontakt zu Entzündung, Erweichung und Entschärfung der Haut. Kühlschmierstoffnebel können darüber hinaus die Augen irritieren und Kühlschmierstoffnebel können zudem zu Schweißausbrüchen und Lungenentzündungen führen.
In der Umwelt kann insbesondere das Grundwasser durch die Emissionen gefährdet werden, wenn diese über das Erdreich versickert.
Kulturen und Schäden im Bereich der Kläranlagen möglich, wenn die Emission in die Kanalisation gelangt.

VERBODENES UND VERHALTENSREGELN

- Kuschmierstoffnebel nicht einatmen und Kühlschmierstoffmenge niedrig halten.
- Kuschmierstoff-Emission nicht in die Augen gelangen lassen.
- Bei Arbeiten mit Kühlschmierstoffen, z.B. Bearbeiten, Schutzkleidung tragen.
- Hautkontakt mit Kühlschmierstoffen vollständig vermeiden, ggf. Schutzhandschuhe tragen.
- Kontamination der Arbeitskleidung vermeiden, durchdrastete Arbeitskleidung ablegen und durch saubere Kleidung ersetzen.
- Hautschutz und Hygiene entsprechend Hautschutzplan durchführen.
- Hände sehr häufig sehr gründlich mit Wasser und Seife waschen. Zum Abtrocknen der Hände nur saubere Taschentücher, Gewebegaze oder Papiertücher verwenden.
- Keine Hände z.B. Zigarettenkippen in den Kühlschmierstoff werfen.
- Kuschmierstoffnebel vermeiden und Vernebler sowie Maschinen nicht mit Druckluft abblassen. Schutzgasnebel an den Maschinen richtig handhaben, so dass keine Kühlschmierstoff-Aerosole entstehen.
- In Arbeitsräumen und am Arbeitsplatz nicht Essen, Trinken oder Rauchen, sondern den Arbeitsraum dafür nutzen.
- Keine Nahrungsmittel im Arbeitsraum und am Arbeitsplatz aufbewahren.
- Kuschmierstoffnebel nicht in Wassergräben/Becken, nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN, WARTUNG UND INSTANDHALTUNG

- Kuschmierstoff regelmäßig im vorgesehenen Kompartiment des Motors des Motors mit 15 °C bis 35 °C Temperatur (-40 °C bis 120 °C) und die Gebrauchsanweisung mittels Schutzkleidung ersetzen. Regelmäßig kontrollieren und die Ergebnisse in einem Verordnungsprotokoll dokumentieren.
- Verbrauchte Kühlschmierstoffe austauschen.
- Verbrauchte oder angereicherte Kühlschmierstoffe sofort mit geeigneten Bindemitteln auffahren. Artstoffe z.B. Sand oder Holzspäne verwenden.
- Prüfung-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von berechtigtem Mitarbeiter durchgeführt werden.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN, ERSTE HILFE

- Bei Hautirritationen oder Hautreizungen ggf. Betriebsarzt zu Rate ziehen oder Durchgangsarzt bzw. Facharzt aufsuchen und auf möglichen KID-Kontakt verzichten.
- Unfälle/Unfälle ggf. sichern.
- Erste Hilfe leisten, ggf. Erste-Hilfe rufen.
- Nach Einsetzen NOTARZT rufen über NOTRUF 112.
- Unfälle ggf. einweisen bzw. Einweisung einholen.
- Vorgehens- und ggf. Sicherheitsmaßnahmen informieren.

UMWELTGEFÄHREN
Verbrauchte Emulsionen und verbrauchte Prüflösungen nur in geeignete Abfallbehälter entsorgen.

WEITERE INFORMATIONEN
Über die Inhalte dieser Betriebsanweisung sind alle Mitarbeiter mindestens einmal jährlich durch den Vorgesetzten zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren!

FECHTSTADEN
Erstellt: Dipl.-Ing. Thomas Siekmann 01.02.2014
E-Mail: thomas.siekmann@freinet.de
Geprüft: Dipl.-Ing. Thomas Siekmann 01.02.2014
E-Mail: thomas.siekmann@freinet.de

- Beschaffung
- Lagerung
- Transport
- Gefährdungsbeurteilung
- Betriebsanweisungen
- Unterweisung
- Persönliche Schutzausrüstung
- Entsorgung



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz GHS-CLP Verordnung

Übergangsfristen

- für Stoffe seit dem 01.12.2010
- für Gemische bis zum 01.06.2015



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Ziele



- Weltweit einheitliche Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen
- Handelserleichterungen im globalen Warenverkehr
- Weitere Verbesserung von Arbeitssicherheit, Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz sowie Transportsicherheit
- Harmonisierung mit dem Transportrecht für gefährliche Güter



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 132



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz GHS Neuerungen



neue Piktogramme



Totenkopf nur für
akut giftige Stoffe



neue Kriterien
zur Einstufung



Neues Symbol für u. a.
KMR-Stoffe und atemwegs-
sensibilisierende Stoffe



Umstufungen, z. B. mehr
giftige Stoffe

Verändertes Konzept zur
Einstufung von Gemischen

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 133



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz GHS Neuerungen



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Gefahrenklassen



28 Gefahrenklassen:

16 Physikalische Gefahrenklassen

10 Gesundheitsgefahrenklassen

1 Umweltgefahrenklasse

1 Zusätzliche EU-Gefahrenklasse

4 Gefahrenkategorien nach GHS:

Zunehmend < Kategorie 1 – 2 – 3 – 4 > Abnehmend



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz



Gefahrenklassen

16 Physikalische Gefahrenklassen:

- 2.1 Explosive Stoffe / Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff
- 2.2 Entzündbare Gase
- 2.3 Entzündbare Aerosole
- 2.4 Oxidierende Gase
- 2.5 Gase unter Druck
- 2.6 Entzündbare Flüssigkeiten
- 2.7 Entzündbare Feststoffe
- 2.8 Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische
- 2.9 Pyrophore Flüssigkeiten
- 2.10 Pyrophore Feststoffe
- 2.11 Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische
- 2.12 Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
- 2.13 Oxidierende Flüssigkeiten
- 2.14 Oxidierende Feststoffe
- 2.15 Organische Peroxide
- 2.16 Korrosiv gegenüber Metallen



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 136

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



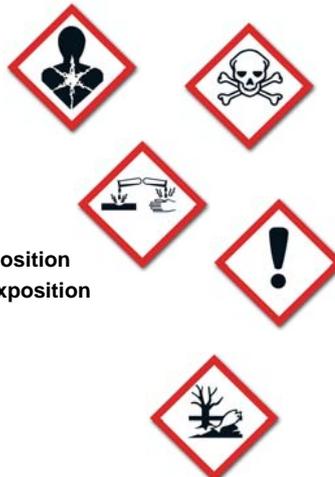
Update Arbeits- und Gesundheitsschutz



Gefahrenklassen

10 Gesundheitsgefahrenklassen:

- 3.1 Akute Toxizität
- 3.2 Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut
- 3.3 Schwere Augenschädigung / Augenreizung
- 3.4 Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut
- 3.5 Keimzellmutagenität
- 3.6 Karzinogenität
- 3.7 Reproduktionstoxizität
- 3.8 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition
- 3.9 Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition
- 3.10 Aspirationsgefahr



1 Umweltgefahrenklasse:

- 4.1 Wassergefährdend

1 Zusätzliche EU-Gefahrenklasse:

- 5.1 Die Ozonschicht schädigend

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 137

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Gefahrstoffkennzeichnung

	Methanol (Lösungsmittel) Leichtentzündlich. Giflig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut. Giflig; ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken.	R 11 R 23/24/25 R 39/23/24/25	
	Behälter dicht geschlossen halten. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Bei der Arbeit geeignete Schutz- und Schutzkleidung tragen. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Hilfe rufen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).	S 7	

	Methanol (Lösungsmittel) (Index-Nr.: 603-001-00-X) Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Giflig bei Verschlucken. Giflig bei Hautkontakt. Giflig bei Einatmen. Schädigt die Augen – Erblindungsgefahr. Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht Rauchen. An einem gut belüfteten Ort lagern. Behälter dicht verschlossen halten. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen. Bei Berührung mit der Haut: Mit reichlich Wasser und Seife waschen. Bei Verschlucken: Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt rufen. Unter Verschluss lagern.	H 225 H 301 H 311 H 331 H 370 P 210 P 403/233 P 280 P 302/352 P 301/310 P 405
---	---	---

200 L **Gefahr**
Muster-Chemie AG · 11111 Musterstadt · Tel. 49(0)8888-99-3333

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Betriebsanweisungen

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

	Leichtentzündlich. (R11)
	Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen. (R65) Wiederholter Kontakt kann zu spröder und rissiger Haut führen. (R66) Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. (R67)
	Giflig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. (R51/53)

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Betriebsanweisungen

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

-  Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. (H 225)
-  Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. (H 304)
-  Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. (H 336)
-  Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. (H 411)
-  Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. (EUH 066)

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz GHS www.uba.de

| WIRTSCHAFT |

**DAS NEUE EINSTUFUNGS-
UND KENNZEICHNUNGS-
SYSTEM FÜR CHEMIKALIEN
NACH GHS**

- KURZ ERKLÄRT -



... auf 116 Seiten

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz GHS www.bgetem.de



Gegenüberstellung der neuen GHS-Piktogramme und der Gefahrensymbole nach GefStoffV

Brand- und Explosionsgefahren

Neu-Piktogramm	Bestandteile und Substanzgruppen	H-Sätze	R-Sätze	Ex-Symbole
Explosionsgefahr	Explosionsfähige feste, flüssige oder gasförmige Substanz	H 201	R 20	Explosionsgefahr
		H 202	R 21	
Hochentzündlich	Hochentzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanz	H 220	R 22	Hochentzündlich
		H 221	R 23	
Entzündlich	Entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanz	H 222	R 24	Entzündlich
		H 223	R 25	
Reizend	Reizende feste, flüssige oder gasförmige Substanz	H 302	R 36	Reizend
		H 303	R 37	
Sehr reizend	Sehr reizende feste, flüssige oder gasförmige Substanz	H 302	R 36	Sehr reizend
		H 303	R 37	
Sehr korrosiv	Sehr korrosive feste, flüssige oder gasförmige Substanz	H 314	R 35	Sehr korrosiv
		H 315	R 36	
Korrosiv	Korrosive feste, flüssige oder gasförmige Substanz	H 314	R 35	Korrosiv
		H 315	R 36	

Gegenüberstellung der neuen GHS-Piktogramme und der Gefahrensymbole nach GefStoffV

Gesundheitsgefahren

Neu-Piktogramm	Bestandteile, Aufbereitung und Substanzgruppen	H-Sätze	R-Sätze	Ex-Symbole
Umweltgefährlich	Umweltgefährliche feste, flüssige oder gasförmige Substanz	H 400	R 50	Umweltgefährlich
		H 410	R 50	
Sehr giftig	Sehr giftige feste, flüssige oder gasförmige Substanz	H 300	R 23	Sehr giftig
		H 301	R 22	
Giftig	Giftige feste, flüssige oder gasförmige Substanz	H 302	R 22	Giftig
		H 303	R 23	
Reizend	Reizende feste, flüssige oder gasförmige Substanz	H 302	R 36	Reizend
		H 303	R 37	
Sehr reizend	Sehr reizende feste, flüssige oder gasförmige Substanz	H 302	R 36	Sehr reizend
		H 303	R 37	
Sehr korrosiv	Sehr korrosive feste, flüssige oder gasförmige Substanz	H 314	R 35	Sehr korrosiv
		H 315	R 36	
Korrosiv	Korrosive feste, flüssige oder gasförmige Substanz	H 314	R 35	Korrosiv
		H 315	R 36	

Gegenüberstellung der neuen GHS-Piktogramme und der Gefahrensymbole nach GefStoffV

Physikalisch-chemische Gefahren und Umweltgefahren

Neu-Piktogramm	Bestandteile und Substanzgruppen	H-Sätze	R-Sätze	Ex-Symbole
Explosionsgefahr	Explosionsfähige feste, flüssige oder gasförmige Substanz	H 201	R 20	Explosionsgefahr
		H 202	R 21	
Hochentzündlich	Hochentzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanz	H 220	R 22	Hochentzündlich
		H 221	R 23	
Entzündlich	Entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanz	H 222	R 24	Entzündlich
		H 223	R 25	
Reizend	Reizende feste, flüssige oder gasförmige Substanz	H 302	R 36	Reizend
		H 303	R 37	
Sehr reizend	Sehr reizende feste, flüssige oder gasförmige Substanz	H 302	R 36	Sehr reizend
		H 303	R 37	
Sehr korrosiv	Sehr korrosive feste, flüssige oder gasförmige Substanz	H 314	R 35	Sehr korrosiv
		H 315	R 36	
Korrosiv	Korrosive feste, flüssige oder gasförmige Substanz	H 314	R 35	Korrosiv
		H 315	R 36	

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz GHS www.bgetem.de



Inhalt

Einführung	4	Anhang 1 – Informationsmaterialien	19
Das Global Harmonisierte System	5	Anhang 2 – Codes für Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	20
Aufbau der GHS-Verordnung	5		
Fortschreibung der GHS-Verordnung	5	Anhang 3 – Gefahrenpiktogramme	21
Hauptelemente des GHS	5		
Gefahrenklassen	6	Anhang 4 – Gefahrenhinweise – H-Sätze	23
Gefahrenpiktogramme und Signalwörter	9	Gefahrenhinweise für physikalisch-chemische Gefahren	23
		Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren	23
		Gefahrenhinweise für Umweltgefahren	26
Gefahrenhinweise – H-Sätze	10	Anhang 5 – Sicherheitshinweise – P-Sätze	25
Sicherheitshinweise – P-Sätze	11	Sicherheitshinweise – Allgemeines	25
		Sicherheitshinweise – Prävention	25
Fristen für die Umsetzung – Zeitplan	12	Sicherheitshinweise – Reaktion	25
		Sicherheitshinweise – Aufbereitung	26
Auswirkungen für den Arbeitsschutz	13	Sicherheitshinweise – Entsorgung	27
Gefährdungsbeurteilung	13		
Gefährstoffverzeichnis	15	Anhang 6 – Gegenüberstellung der Gefahrenpiktogramme nach GHS und der Gefahrensymbole nach Stoffrichtlinie 67/548/EG	28
Verpackungen	15		
Betriebsanweisung und Unterweisung	16	Physikalisch-chemische Gefahren und Umweltgefahren	28
Innenbetriebliche Kennzeichnung	16	Brand- und Explosionsgefahren	29
		Gesundheitsgefahren	30
		Anhang 7 – Glossar	31
		Plakat	32

GHS – Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Gefahrstoffkennzeichnung



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 144

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

IAGS

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Gefahrstoffkennzeichnung - GHS



KMR-Stoffe



Gesundheits-
gefährdende
Stoffe



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 145

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

IAGS

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Gefahrstoff- und Grenzwertlisten



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 146

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Gefahrstofflagerung



- **TRGS 510 beachten!**
- **Im Arbeitsbereich darf nur der für den Produktionsfortgang benötigte Bedarf bevorratet werden!**
- **Lagerung der Gefahrstoffe in speziellen Schränken oder Räumen!**
- **Zusammenlagerungsverbote beachten!**
- **Behälter geschlossen halten!**
- **Explosionsgefahren beachten!**
- **Brandschutz beachten!**
- **Auffangwannen aus Umweltschutzgründen!**
- **Essen, Trinken und Rauchen in Gefahrstofflagern verboten!**
- **Keine funkenreißenden Werkzeuge, Pumpen, etc. benutzen!**
- **Potenzialausgleich aller metallischen Gegenstände!**
- **KMR-Stoffe, giftige und sehr giftige Stoffe unter Verschluss!**
- **Hygiene beachten!**



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 147

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

www.reach-clp-helpdesk.de



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-1735250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 148

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

GESTIS-Stoffdatenbank www.dguv.de



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-1735250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 149

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz



Inhalt

1. Arbeitsmedizin
2. Arbeitsschutzgesetz
3. Arbeitsstättenrecht und Bildschirmarbeitsverordnung
4. Berufskrankheitenverordnung
5. Brandschutz
6. Betriebssicherheitsverordnung
7. DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
8. DGUV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
9. DGUV Vorschriften- und Regelwerk
10. Erste Hilfe
11. Gefahrstoffrecht
12. Arbeitsschutz-Management OHSAS 18001:2007 > ISO 45001:2016

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 150

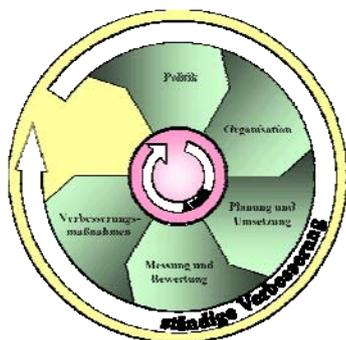
© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz



Arbeitsschutz-Management – Was ist das?



Strukturiertes, systematisches Arbeiten ...
... auch im Arbeits- und
Gesundheitsschutz!

DIN ISO 9001 - Qualitätsmanagement

DIN ISO 14001 - Umweltmanagement

OHSAS 18001 - Arbeitsschutzmanagement

DIN ISO 45001 - Arbeitsschutzmanagement

DIN ISO 50001 - Energiemanagement

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 151

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

„High Level Structure“ für alle Management Systeme ab 2015



1. Scope (Anwendungsbereich)
2. Normative reference (Normative Verweisungen)
3. Terms and definitions (Begriffe und Definitionen)
4. Context of the organization (Kontext der Organisation)
5. Leadership (Führung; Verantwortung der Leitung)
6. Planning (Planung)
7. Support (Unterstützung)
8. Operation (Produktion/Fertigung/Dienstleistungserbringung)
9. Performance evaluation (Leistungsbewertung)
10. Improvement (Verbesserung)

Anmerkung: Für die meisten Begriffe gibt es noch keine offiziellen deutschen Übersetzungen



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

„High Level Structure“ für alle Management Systeme ab 2015



1. Scope
2. Normative references
3. Terms and definitions
4. Context of the organization
 - 4.1 Understanding of the organization and its context
 - 4.2 Understanding the needs and expectations of interested parties
 - 4.3 Determining the scope of the XXX management system
 - 4.4 XXX management system
5. Leadership
 - 5.1 Leadership and commitment
 - 5.2 Policy
 - 5.3 Organizational roles, responsibilities and authorities



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

„High Level Structure“ für alle Management Systeme ab 2015



6. Planning

- 6.1 Actions to address risks and opportunities
- 6.2 XXX objectives and planning to achieve them

7. Support

- 7.1 Resources
- 7.2 Competence
- 7.3 Awareness
- 7.4 Communication
- 7.5 Documented information
 - 7.5.1 General
 - 7.5.2 Creating and updating
 - 7.5.3 Control of documented information



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

„High Level Structure“ für alle Management Systeme ab 2015



8. Operation

- 8.1 Operational planning and control

9. Performance evaluation

- 9.1 Monitoring, measurement, analysis and evaluation
- 9.2 Internal audit
- 9.3 Management review

10. Improvement

- 10.1 Nonconformity and corrective action
- 10.2 Continual improvement



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

ILO Leitfaden



Inhalt

- Einleitung 1
- 1. Ziele 2
 - 2.1. Nationale Politik 3
 - 2.2. Nationale Leitlinien 4
 - 2.3. Spezifische Leitlinien 4
- 3. Das Arbeitsschutzmanagementsystem auf der Ebene der Organisation 6
- Politik 7
 - 3.1. Arbeitsschutzpolitik 7
 - 3.2. Arbeitnehmerbeteiligung 7
- Organisation 8
 - 3.3. Zuständigkeit und Verantwortung 8
 - 3.4. Qualifikation und Schulung 9
 - 3.5. AMS-Dokumentation 10
 - 3.6. Kommunikation 10
- Planung und Umsetzung 11
 - 3.7. Erstmögliche Prüfung 10
 - 3.8. Planung, Entwicklung und Umsetzung des Systems 11
 - 3.9. Arbeitsschutzziele 12
 - 3.10. Vorbeugung gegen Gefährdungen 13
 - 3.10.1. Vorbeugende und lenkende Maßnahmen 13
 - 3.10.2. Änderungsmanagement 13
 - 3.10.3. Notfallvorbeugung, -vorbereitung und -abwehr 14
 - 3.10.4. Beschaffungswesen 14
 - 3.10.5. Kontraktoren 14
- Bewertung 15
 - 3.11. Leistungsüberwachung und -messung 15
 - 3.12. Untersuchung von arbeitsbedingten Verletzungen, Gesundheitsbeeinträchtigungen, Erkrankungen und Vorfällen Betriebsunfällen und deren Einwirkung auf die Arbeitsschutzleistung 17
 - 3.13. Audits 17
 - 3.14. Bewertung durch die oberste Managementebene 19
- Verbesserungsmaßnahmen 20
 - 3.15. Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen 20
 - 3.16. Ständige Verbesserung 20
- Glossar 21
- Referenzdokumente 24
 - Relevante Übereinkommen und Empfehlungen der LAO 24
 - Übereinkommen 24
 - Empfehlungen 24
 - LAO Codes of Practice 24
 - Relevante Veröffentlichungen 25



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
 Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
 Landsheider Str. 49, 33129 Dalbrück / Germany
 ☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 156



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

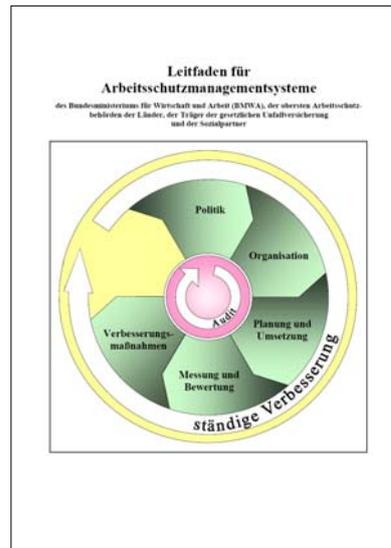
Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

NLF Nationaler Leitfaden



Inhalt

- Einleitung 1
- 1. Ziele 3
 - 1.1. Ziele des Leitfadens 3
 - 1.2. Ziele eines Arbeitsschutzmanagementsystems 3
- 2. Das Arbeitsschutzmanagementsystem auf der Ebene der Organisation 4
- Politik 5
 - 2.1. Arbeitsschutzpolitik 5
 - 2.2. Arbeitsschutzziele 5
- Organisation 6
 - 2.3. Bereitstellung von Ressourcen 6
 - 2.4. Zuständigkeit und Verantwortung 6
 - 2.5. Mitwirkung, Rechte und Pflichten der Beschäftigten 7
 - 2.6. Qualifikation und Schulung 7
 - 2.7. Dokumentation 8
 - 2.8. Kommunikation und Zusammenarbeit 8
- Planung und Umsetzung 9
 - 2.9. Erstmögliche Prüfung 9
 - 2.10. Ermittlung von Verpflichtungen 9
 - 2.11. Ermittlung von Arbeiten, Abläufen und Prozessen (Planung) 9
 - 2.12. Bearbeitung von Gefährdungen 9
 - 2.13. Vermeidung von Gefährdungen 10
 - 2.13.1. Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Gefährdungen 10
 - 2.13.2. Regelungen für Betriebsstörungen und Notfälle 10
 - 2.13.3. Beschaffungswesen 11
 - 2.13.4. Zusammenarbeit mit Kontraktoren 11
 - 2.13.5. Arbeitsmedizinische Vorsorge, Gesundheitsförderung 11
 - 2.14. Änderungsmanagement 12
- Messung und Bewertung 12
 - 2.15. Leistungsüberwachung und -messung 12
 - 2.16. Untersuchungen 13
 - 2.17. Interne Audits 13
 - 2.18. Bewertung durch die oberste Leitung 14
- Verbesserungsmaßnahmen 15
 - 2.19. Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen 15
 - 2.20. Kontinuierliche Verbesserung 15
- Glossar 16
- Tabellen zur Verknüpfung des Leitfadens für AMS mit ISO 14001:1996 und ISO 9001:2000 17



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
 Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
 Landsheider Str. 49, 33129 Dalbrück / Germany
 ☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 157



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz OHSAS 18001:2007



O ccupational H ealth and S afety A ssessment S eries



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 158



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz OHSAS 18001:2007



1. Anwendungsbereich
2. Bezugsdokumente
3. Begriffe
 - 3.1 Unfall
 - 3.2 Audit
 - 3.3 Ständige Verbesserung
 - 3.4 Gefährdung
 - 3.5 Gefährdungsermittlung
 - 3.6 Vorfall
 - 3.7 Interessierte Parteien
 - 3.8 Nichteinhaltung
 - 3.9 Ziele
 - 3.10 Arbeitsschutz
 - 3.11 Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS)
 - 3.12 Organisation
 - 3.13 Leistung
 - 3.14 Risiko
 - 3.15 Risikobeurteilung
 - 3.16 Sicherheit
 - 3.17 Tolerierbares Risiko



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 159



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz OHSAS 18001:2007



4. Elemente von Arbeitsschutzmanagementsystemen

4.1 Allgemeine Anforderungen

4.2 Arbeitsschutzpolitik

4.3 Planung

- 4.3.1 Planung von Gefährdungsermittlung, Risikobeurteilung und Risikolenkung
- 4.3.2 Rechtliche und sonstige Anforderungen
- 4.3.3 Ziele
- 4.3.4 Arbeitsschutzmanagementprogramm(e)

4.4 Umsetzung

- 4.4.1 Struktur und Verantwortlichkeit
- 4.4.2 Schulung, Bewusstsein, Fähigkeit
- 4.4.3 Beratung und Kommunikation
- 4.4.4 Dokumentation
- 4.4.5 Dokumenten- und Datenlenkung
- 4.4.6 Lenkung der betrieblichen Abläufe
- 4.4.7 Notfallvorsorge und -maßnahmen



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 160



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz OHSAS 18001:2007



4.5 Kontroll- und Korrekturmaßnahmen

- 4.5.1 Leistungsmessung und –überwachung
- 4.5.2 Unfälle, Vorfälle, Nichteinhaltungen sowie korrektive und präventive Maßnahmen
- 4.5.3 Management der schriftlichen Aufzeichnungen
- 4.5.4 Audit

4.6 Managementbewertung



Anhang A - Zusammenhang zwischen OHSAS 18001, ISO 14001 und ISO 9001

Literatur

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 161



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

OHSAS 18002:2008

1. Anwendungsbereich
2. Referenzen und Veröffentlichungen
3. Begriffe
4. Anforderungen an ein A&G-Managementssystem



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 162



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

LASI-Leitfaden LV 58 Arbeitsschutz-Management-Systeme



Inhalt

1. Organisation von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit mit Hilfe von Arbeitsschutzmanagementsystemen
2. Nutzen von Arbeitsschutzmanagementsystemen für Betriebe
3. Welche Betriebe berät die staatliche Arbeitsschutzbehörde zur Einführung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen?
4. Referenzsystem der Länder
5. Ablauf der Beratung
6. Auswirkungen auf die Überwachungen

Anhang 1 -NLF

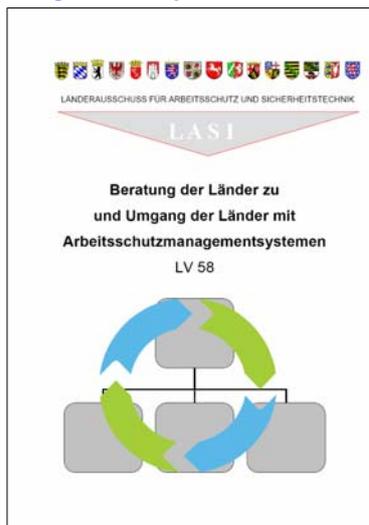
Elemente eines Arbeitsschutzmanagementsystems nach Nationalem Leitfaden NLF

Anhang 2 - OHRIS

System- und Subelemente des Arbeitsschutzmanagementsystem-Konzeptes OHRIS:2010

Anhang 3 - ASCA

Inhalte eines Arbeitsschutzmanagementsystems, die im ASCA-induzierten Leitfaden Arbeitsschutzmanagement beschrieben werden



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 163



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Branchenleitfäden – Beispiel BGETEM



1. Geltungsbereich
2. Arbeitsschutzpolitik
3. Arbeits- und Gesundheitsschutzziele
4. Bewertung durch die Betriebsleitung
5. Organisation der Zuständigkeiten
6. Beauftragte
7. Verpflichtungen
8. Arbeitsmedizinische Vorsorge
9. Mitarbeiterbeteiligung, KVP
10. Eignung von Mitarbeitern
11. Qualifikation und Schulung
12. Unterweisungen
13. Gefährdungsbeurteilung
14. Dokumentation ... Arbeitsschutzdokumente
15. Beschaffung ... Stoffe, Arbeitsmittel, PSA
16. Fremdfirmen
17. Interne AMS-Audits
18. Betriebsbegehungen
19. Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten
20. Prüfung von Maschinen
21. Freigabeverfahren
22. Betriebsstörungen, Notfälle, Brandschutz

Verfahrensgrundsatz
zur Auditierung von Arbeitsschutz-Management-Systemen (AMS)
Stand: 2013-03

Inhalt

1	Teilnehmerauswertungen	2
2	Abkürzungen und Definitionen	2
2.1	Abkürzungen	2
2.2	Abkürzungen	2
2.3	Abkürzungen	2
2.4	Abkürzungen	2
2.5	Abkürzungen	2
2.6	Abkürzungen	2
3	Vorgehensweise	3
3.1	Begründung der AMS-Dokumente	3
3.2	Vorbereitung des Audits	3
3.3	Audit	3
3.4	Audit	3
3.5	Audit	3
3.6	Audit	3
3.7	Audit	3
3.8	Audit	3
3.9	Audit	3
4	Üblichkeit, Anerkennung und Zurückziehung des Zertifikates	8
5	Überwachungsmaßnahmen durch die BG ETEM	8
6	Änderungen des AMS oder dessen Geltungsbereiches	8
7	Auditierung nach weiteren AMS-Konzepten	9
8	Gebühren	9
9	Verwendung und Veröffentlichung von Auditberichten, Zertifikaten und Logos	10
10	Beschwerden	10

Erscheint ? 2015 mit neuer (!) Struktur ...



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Zertifizierte Managementsysteme – OHSAS 18001 – ISO 45001



- **Anerkanntes Zertifikat**
 - OHSAS 18001:2007
 - ISO 45001:2016
 - AMS-Leitfaden ILO-OSH 2001, Genf
 - AMS-Leitfaden des BMA, 2002
 - Verfahrensgrundsatz der BG
- **Rechtssicherheit**
 - Nachweis gegenüber Behörden
 - Nachweis vor Gericht
 - Ausschluss grober Fahrlässigkeit
- **Kundenvertrauen**
 - Imagepflege
 - Wettbewerbsvorteil
 - Transparenz für Kunden
- **Verbesserungspotenzial**
 - Aufdecken von Mängeln in der Organisation
 - Abbau von Gefahrenpotenzialen
- **Sicherheitsbewusstsein**
wird gestärkt bei
 - Führungskräften
 - Beschäftigten
- **Zertifizierungsgebühr**
- **Personeller Zeitaufwand**
für Vorbereitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen
 - Unterweisungen
 - Betriebsbegehungen
 - Gefährdungsbeurteilungen
 - Prüfungen
 - etc.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

GDA-Leitlinie zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

Mindestprüfungsumfang:

1. Verantwortung und Aufgabenübertragung
2. Überwachung der Einhaltung der übertragenen Pflichten und Kontrolle der Aufgabenerledigung
3. Erfüllung der Organisationspflichten aus dem ASiG
4. Sicherstellung notwendiger Qualifikationen für den Arbeitsschutz bei Führungskräften, Funktionsträgern und Beschäftigten mit bestimmten Aufgaben
5. Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
6. Geeignete Regelungen für die Durchführung und Dokumentation von Unterweisungen

Ergänzende Prüfelemente:

7. Umgang mit behördlichen Auflagen, z. B. Genehmigungen, Erlaubnisse, Besichtigungsschreiben
8. Handhabung der Rechtsvorschriften sowie des technischen und betrieblichen Regelwerks, insbesondere bei Änderungen der Rechtsvorschriften
9. Einbeziehung der besonderen Funktionsträger
10. Kommunikation des Arbeitsschutzes
11. Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge
12. Regelungen zur Planung und Beschaffung
13. Information und Einbindung von Fremdfirmen
14. Integration von zeitlich befristet Beschäftigten (z. B. Zeitarbeitnehmer, Praktikanten)
15. Organisation von Notfallmaßnahmen/Erste Hilfe

Hinweis:

Die Leitlinie richtet sich nicht an Betriebe, sondern an die Aufsichtsinstanzen.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

GDA-ORGCheck - www.gda-orgcheck.de

INITIATIVE NEUE
SICHERHEIT
SINCE 1998

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
Arbeitsprogramm Organisation

GDA-ORGCheck

Arbeitsschutz mit Methode – zahlt sich aus

TESTEN SIE SICH!

Der GDA-ORGCheck ermöglicht es kleinen und mittelständischen Unternehmen, ihre Arbeitsschutzorganisation zu überprüfen und zu verbessern. Damit trägt der GDA-ORGCheck sowohl dazu bei, die Potenziale eines gut organisierten Arbeitsschutzes für die störungsfreie Arbeitsorganisation zu nutzen als auch die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu unterstützen.

MEHR INFOS ZUM CHECK

Sie nehmen einen Check der grundlegenden Arbeitsschutzorganisation Ihres Unternehmens vor.

▶ BASISVERSION

Sie nehmen einen kompletten Check der Arbeitsschutzorganisation Ihres Unternehmens vor.

▶ VOLLVERSION

ZUM BENCHMARK

PRAXISHILFEN UND DOWNLOADS

- ▶ GDA-PRAXISHILFEN
- ▶ GDA-ORG-CHECK (BROSCHÜRE ALS DOWNLOAD)
- ▶ INQA-CHECKS
- ▶ GDA-DOWNLOADS

DER CHECK MOBIL: DIE APP

- ▶ IPHONE/IPAD
- ▶ ANDROID

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Publikationsdatenbank: www.dguv.de



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
 Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
 Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
 ☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 170

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Veränderungen ...



**„Es ist nicht gesagt, dass
 es besser wird, wenn es
 anders wird.**

**Wenn es aber besser
 werden soll muss es
 anders werden!“**



Georg Chr. Lichtenberg, dt. Physiker (1742 – 1799)

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz
 Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
 Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
 ☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 171

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Juristische Hinweise



Haftungsausschluss

Der Autor hat den Inhalt dieser Präsentation nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe zusammengestellt, übernimmt dafür jedoch keine Garantie, Haftung oder Verantwortung, denn trotz sorgfältigster Recherche sind Fehler nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, so dass der Anwender die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortlichkeit prüfen und anschließend seine eigenen individuellen Entscheidungen treffen und verantworten muss.

Individualität

Die Präsentationsinhalte geben lediglich beispielhaft verallgemeinerbare Hinweise wieder, die im konkreten Einzelfall den Umständen entsprechend überprüft werden müssen und individuell ausgelegt werden können. Dabei können insbesondere Juristen zu anderen Überprüfungsergebnissen kommen.

© Copyright

Die Präsentationsinhalte werden den Teilnehmern der Informationsveranstaltung zur Verfügung gestellt. Nachdruck oder Weitergabe des Inhalts -auch auszugsweise- ist grundsätzlich nicht und in Ausnahmefällen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Autors gestattet.

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-1735250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 172



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Kommunikationsdaten



Dipl.-Ing.
Thomas Siekmann
Ltd. Sicherheitsingenieur



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

☎ +49-173-5 25 00 93
49
E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

Westenholz
Landsheider Straße
33129 Delbrück



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ +49-1735250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 173



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Danke für Ihr Interesse!

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur
Westenholz, Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany
☎ 02944/7584 ☎ 0173/5250093



Folie 174

IAGS

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten